

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gespaltene Kolonnen-Geise 50 S. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Verlag von A. Breh. Druck von E. H. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Müngstraße 5, 3. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Arbeit und Kapital.

III.

Güter- und Warenproduktion.

Wenn die Frau im Hause ein Paar Strümpfe strickt, die sie selbst gebrauchen will, oder die von irgend einem Angehörigen getragen werden sollen, dann erzeugt sie ein Gebrauchsgut. Das selbe ist der Fall, wenn jemand in seinem Garten Gemüse kultiviert, um es im eigenen Haushalt zu konsumieren. Die produzierten Güter sollen der unmittelbaren Befriedigung eines individuellen Bedürfnisses des Erzeugers dienen. Wenn aber heute ein Schreiner einen Schrank baut, nicht um ihn zu benutzen, sondern um ihn zu verkaufen, dann produziert er eine Ware. Solange man noch keinen Kaufverlehr kannte, jeder für die eigenen oder höchstens für die Bedürfnisse der zu seiner Hausgemeinschaft gehörenden Personen produzierte, war die einfache Gütererzeugung allgemein. Wenn zu jener Zeit jemand auch wirklich auf Vorrat Hausgeräte, Kleidung usw. herstellte oder Lebensmittel auf Lager produzierte, dann blieben das doch immer nur Gebrauchsgüter. Ihr Verwendungszweck, ihre Konsumenten waren vorher ganz genau bestimmt. Je mehr der Kaufverlehr sich ausbreitete, um so mehr wurde auch aus der Gütererzeugung eine Warenproduktion. Im städtischen Familienhaushalte werden heute nur noch sehr wenige Gebrauchsgüter produziert. Der Kapitalismus hat hier gründlich revolutioniert. Das Flachspinnen, das Stricken von Strümpfen, das Lichterziehen usw., alle die Arbeiten der Hausfrau von ehemals sind gewerbliche Arbeiten geworden. Sie werden von Personen ausgeführt, die die Erzeugnisse nicht selbst konsumieren wollen, sie produzieren für andere, die die Sachen kaufen. In vielen Tausenden Familien kann man nun aber Mann, Frau und Kinder Tag für Tag Kleider, Hüte, Schuhe aller Art, Hausgeräte, Uhren und vielerlei andre Dinge produzieren sehen, die nicht Gebrauchsgüter in individuellem Sinne, sondern Waren sind. Die Produzenten denken gar nicht daran, die von ihnen hergestellten Artikel selbst zu gebrauchen, sie können das schon darum nicht, weil sie ihnen gar nicht gehören; sie produzieren Waren. Der Kapitalismus hat der Hausfrau einen Teil der ihr früher obliegenden Arbeiten entzogen, die Hausarbeit wurde Fabrikarbeit, dafür trug er in der Heimarbeit die Warenproduktion in das Haus, in die Familie hinein.

Auf dem Lande, weitab von den Weltverkehrswegen, in kulturell noch zurückgebliebenen Ländern hat sich die eigene Gütererzeugung teilweise noch erhalten. Der Bauer backt sein Brot selber, ebenso macht er für seine Küche Wurst und andre Lebensmittel selbst; er ist zugleich Bierbrauer, Schmied und Wagenbauer. Bei näherem Zusehen findet man allerdings, daß sehr häufig diese Gütererzeugung indirekt doch Warenproduktion ist. Es werden z. B. die Geräte für den landwirtschaftlichen Betrieb zum Teil selbst hergestellt, aber die Geräte dienen der Landkultur und diese pflegt man, um Getreide usw. weit über den eigenen Gebrauch zu produzieren, zu dem Zwecke, um den Ueberfluß zu verkaufen und für den Erlös solche Gegenstände und Lebensmittel einzukaufen, die man nicht selbst produzieren kann. In den Weinbergen kann man z. B. kein Getreide bauen, im märkischen Sande keinen Wein ziehen.

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß der Produzent eines Gebrauchsgutes, das keine Ware ist, darüber auch als Besitzer verfügen kann. Er kann damit nach freiem Ermessen schalten und walten. Teilweise trifft das auch auf die Warenherzeugung zu. Wenn beispielsweise ein Schuhmacher ein Paar Schuhe gemacht hat, dann kann er rechtlich darüber nach Belieben verfügen; er kann sie verkaufen, verschenken oder wieder vernichten. Aber wenn er sie nicht verkauft, fehlt es ihm an Geld, um Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände für seinen eigenen Haushalt einzukaufen. Das nicht nur: er muß Schuhe machen und sie verkaufen, um selbst wieder Leder und andre Rohmaterialien, die er bei der Produktion von Schuhen braucht, einkaufen zu können. Das hervorstechende Merkmal der Warenherzeugung ist heute aber das, daß in den meisten Fällen die direkten Hersteller von Waren nicht deren Besitzer sind, nicht darüber verfügen können. Der Fabrikarbeiter, der Zucker siedet, Zement, Farben oder andre chemische Artikel produziert, oder Erzeugnisse der Gummiindustrie herstellt, hat keinerlei Besitzrecht an den Waren. Er darf sie nicht verkaufen und den Erlös als Eintauschmittel für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verwenden. Die hergestellten Waren gehören dem Fabrikbesitzer; er ist der Eigentümer der von den angestellten Arbeitern produzierten Gebrauchsgüter. Der Fabrikant oder Unternehmer kauft die Arbeitskraft der Produzenten und bezahlt sie wie jede andre Ware auch, das heißt den Preis, den sie allgemein kostet. Die Arbeitskraft ist demnach auch eine Ware. Der Arbeiter verbraucht sie jeden Tag und ersetzt sie wieder mehr oder minder gut durch Ruhe und Einnahme der Lebensmittel. Der Unternehmer kauft diese Ware, um durch ihre Anwendung andre Waren herstellen zu lassen, die er wieder

verkauft. Maschinen, Rohmaterialien, Arbeitskräfte, alles ist Ware. Die Einwirkung der Arbeitskraft unter Verwendung der Maschinen auf die Rohmaterialien formt und verändert diese zu Fertigerzeugnissen. Auch die von dem Grubenbesitzer aus der Erde geholt Kohle, sowie das Erz sind für ihn Ware. Er verkauft sie, darum läßt er produzieren. Aber er verkauft nicht, um Bedürfnisse zu befriedigen; sein Ziel ist, bei dem Verkauf der von ihm auf den Markt gebrachten Waren zu verdienen. Ob beispielsweise das Pulver, das ein Unternehmer produzieren läßt und dann verkauft, dazu verwendet wird, umhäre Steine oder Kohlen loszubringen, oder ob es dazu dient, Menschen und Menschenwert zu vernichten, das ist dem Unternehmer ganz gleichgültig. Er verkauft an den, der am meisten bezahlt, das heißt den größten Gewinn machen läßt.

Gewinn ist die Differenz zwischen Selbstkosten und Verkaufspreisen. Je größer diese Differenz, um so größer natürlich der Gewinn. Läßt jemand Kleider produzieren, die ihm pro Stück, sagen wir 10 Mk. kosten, und er verkauft sie pro Stück für 13 Mk., so erzielt er an jedem Stück einen Gewinn von 3 Mk. Von der Größe des Umsatzes hängt demgemäß die ganze Gewinnsumme ab, die ein Unternehmer erzielt.

Da der Unternehmer Besitzer der Güter ist, kann er naturgemäß, vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, ganz souverän die Verkaufsbedingungen bestimmen. Wollte er das aber tun, würde er vielleicht gar nichts verkaufen und somit auch nichts verdienen. Etwas weniger wie z. B. der Arbeiter einen beliebigen Preis für seine Ware Arbeitskraft fordern und erhalten kann, ist der Unternehmer in der Lage, den Preis seiner Ware ganz willkürlich festzusetzen. Wird von einer Ware viel angeboten, dann sinkt der Preis, während andererseits, wenn das Angebot hinter dem Begehre zurückbleibt, die Preise hinaufgehen. Für das Angebot sind wiederum verschiedene Faktoren maßgebend. Ein Beispiel mag das veranschaulichen: Die Zuckerrübenenernte fällt in einem Jahre schlecht aus; infolgedessen ist der Ertrag an Zucker so gering, daß der Konsum nicht vollständig gedeckt werden kann. Jeder Händler will aber für seine Kunden Zucker haben und sie überbieten einander, um nur ja ein größeres Quantum zu bekommen. Die Preise gehen in die Höhe. Um die Bewegung noch zu steigern, halten die Fabriken mit dem Verkauf so lange zurück, bis die von ihnen geforderten Preise gezahlt werden. Aber auch die Rübenzüchter haben viel höhere Preise als früher erzielt; sie sowohl als auch die Zuckerraffinerien machen glänzende Geschäfte. Die Folge davon ist, daß in den nächsten Jahren die Anbauflächen vergrößert und neue Zuckerraffinerien erbaut werden. Nun wird die Zuckerproduktion so groß, daß sie weit über den bisherigen Konsum hinausgeht. Nun sinken die Preise. Jeder Fabrikant will verkaufen. Er setzt die Preise herab, damit er sein Quantum Zucker absetzen kann. Bei diesem Wettlaufen bleiben meist die neuen Fabriken Sieger. Sie produzieren nach ganz neuen Arbeitsmethoden, durch welche einmal die Selbstkosten niedriger bleiben als bei dem alten Verfahren, zweitens wird infolge verbesserter Technik eine größere Ausbeute erzielt. Weil nun die Preise für Zucker heruntergehen, suchen die Fabrikanten die Preise auch für Rüben herabzudrücken. Nun werden die Anbauflächen wieder verringert, die Ernteerträge bleiben hinter der Produktionsfähigkeit der Fabriken zurück, die Preise sowohl für Rüben als auch für Zucker schnellen wieder in die Höhe. So spielen Ernten, technische Verbesserungen in der Fabrikation und die Konkurrenz der Fabriken untereinander bei der Preisgestaltung eine ausschlaggebende Rolle. Es gibt außerdem aber auch noch eine Reihe anderer Einwirkungsfaktoren, z. B. die Zoll- und Steuerpolitik des Staates, Produzentenorganisationen, als da sind: Ringe, Konventionen, Kartelle und Trusts. Es genügt an dieser Stelle, darauf hinzuweisen. Im einzelnen den Einfluß dieser Faktoren zu schildern, ist zum Verständnis der hier erörterten Frage nicht erforderlich. Es sollte der Unterschied zwischen der Herstellung von Gebrauchsgütern und der Warenproduktion dargestellt werden.

Gebrauchsgüter haben den ausschließlichen Zweck, individuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Anders ist es bei den Waren. Bei deren Produktion wird auf das Bedürfnis anderer Personen gerechnet. Diese sollen die Waren kaufen, die dann Gebrauchsgüter werden. Das Verkaufen an sich ist für den Produzenten aber nicht die Veranlassung. Waren herzustellen oder herstellen zu lassen, er will bei dem Verkauf Gewinn erzielen. Dieser Gewinn dient ihm zum Teil zu seinem Lebensunterhalt, zum Teil verwandelt er sich wieder in Kapital, er wird das Mittel, die Produktion zu erweitern, neue Fabriken zu errichten, verbesserte Maschinen einzusetzen usw. Bei der Gütererzeugung ist das hergestellte Gut das direkte Mittel, ein bestimmtes Bedürfnis des Herstellers zu befriedigen. Bei der Warenproduktion kann die Bedürfnisbefriedigung nur indirekt erfolgen. Der eigentliche Produzent, der Arbeiter, erhält für seine Ware Arbeitskraft Lohn, den er als Tauschmittel benutzt, um die von ihm verlangten

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu erlangen — soweit der Lohn dazu ausreicht. Der Unternehmer benutzt einen Teil des von ihm erzielten Gewinns als Tauschmittel zur Erlangung der zur Lebensführung notwendigen Güter. Dem Produzenten gehört in der Warenherstellung nicht mehr der ganze Ertrag seiner Arbeit. Mit daran beteiligt ist das Kapital. Wie groß der Anteil des Kapitals am Arbeitsertrage ist, welche sozialen Erscheinungen sich aus der Verschiedenheit von Gütererzeugung und Warenproduktion ergeben, das sind Fragen, die wir noch besonders erörtern.

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1909.

Ausbreitung und Umfang der Gewerkschaftskartelle.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht in einer zur Nr. 23 des „Korrespondenzblattes“ herausgegebenen Beilage die Statistik über „Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1909“. Diese Arbeit gewährt wieder wie die Statistiken der früheren Jahre ein anschauliches Bild von einem bestimmten Teil gewerkschaftlicher Tätigkeit. Die Wirksamkeit der Kartelle liegt auf demselben Gebiet; sie sind dazu berufen, die Gewerkschaftsmitglieder am Ort zu einem organischen Ganzen zusammenzufügen, die in ihrem Tätigkeitsbereich der gewerkschaftlichen Entwicklung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, um damit der Ausdehnung der Gewerkschaftsbewegung den Boden zu bereiten.

Während des Berichtsjahres hat sich der Bestand der Kartelle um 31 vermehrt. 1908 betrug die Zahl derselben 623 und am Schlusse des Jahres 1909 654.

Von den 654 Kartellen sind 619 = 94,65 Prozent an der Statistik beteiligt. Der Ausfall von 35 Kartellen aus der Statistik ist zwar bedauerlich, jedoch wird dadurch das Resultat derselben nur unmerklich beeinflusst, da es sich in der Hauptsache nur um kleinere Kartelle mit geringeren Mitgliederzahlen handelt.

Aus der Berichterstattung der Kartelle über die Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften und Mitglieder läßt sich bereits erkennen, daß der im Jahre 1908 bei den Zentralverbänden stattgefundenen Rückgang an Mitgliedern im Jahre 1909 wieder ausgeglichen wurde. Die Zentralverbände haben die ihnen durch die wirtschaftliche Krise auferlegte Belastungsprobe gut überstanden. Das innere Gefüge der Organisationen konnte nicht erschüttert werden, es ist im Gegenteil gestärkt denn je. Der stattgehabte Rückgang der Mitglieder stellt sich nur als eine flüchtige Unterbrechung des Wachstums der Verbände dar. Mit vermehrter Kraft geht es wieder aufwärts!

Den 619 an der Statistik beteiligten Kartellen sind 8548 Gewerkschaften mit 1 619 666 Mitgliedern angeschlössen. Davon sind Zweigvereine von den der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbänden 8520, die zusammen 1 612 449 Mitglieder zählen. Im Jahre 1908 wurden 8400 Zweigvereine mit zusammen 1 555 101 Mitgliedern als den Kartellen angeschlössen gezählt. Das ist ein Mehr von 120 Zweigvereinen und 57 348 Mitgliedern. Nur zu einem ganz geringen Teil ist diese Zunahme auf das Konto der 13 Kartelle zu setzen, die an der diesjährigen Statistik mehr beteiligt sind. Es kommt vielmehr dabei das Wachstum der Mitgliederzahlen der Zentralverbände zum Ausdruck.

Die Zahl der den Kartellen nicht angeschlossenen Zweigvereine der Zentralverbände ist von 394 auf 330 zurückgegangen. Es wäre nur zu wünschen, daß sich auch in der Folgezeit die Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine ständig verringert, so daß deren Gesamtanzahl auf demselben Gebiet schließlich als ein vollständiger angesehen werden kann.

Es sind dann noch außer den Zweigvereinen der Zentralverbände den Kartellen insgesamt 28 sonstige Gewerkschaften mit zusammen 7217 Mitgliedern angeschlössen. Es kommt dabei hauptsächlich der Verband der jüdischen Eisenbahnarbeiter in Betracht, welcher mit 23 Zweigvereinen, die 6840 Mitglieder zählen, den Kartellen angeschlössen ist. Ferner sind noch angeschlössen der Verband der technischen Wägenarbeiter mit vier Zweigvereinen, welche 334 Mitglieder zählen, und schließlich dem Geraer Kartell ein Zweigverein des Verbandes der Zeichner mit 43 Mitgliedern.

Die Wirksamkeit der Gewerkschaftskartelle.

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Kartelle ist die Vertreibung und Förderung der gewerkschaftlichen Agitation innerhalb ihres Wirkungsbereiches. Inwiefern die Kartelle im Jahre 1909 dieser Aufgabe nachgegangen sind, geht zum Teil aus der Zahl der von ihnen veranstalteten Versammlungen hervor. Es wurden abgehalten 2668 allgemeine und 1395 berufliche Versammlungen. Gegenüber dem Jahre 1908 sind es 79 Veranstaltungen weniger. Dieser Rückgang ist zu unbedeutend, um daraus ungünstige Schlussfolgerungen ziehen zu können. Es ist jedoch um so weniger ausgemacht, als die seit 1908 eingetretene wesentliche Vermehrung der Ausgaben für Agitation auf eine Steigerung der agitatorischen Betätigung schließen läßt.

Jedenfalls sind unverkennbare Fortschritte in den Bestrebungen zur Gewinnung weiblicher Mitglieder zu verzeichnen. Es geht dies daraus hervor, daß die Zahl der weiblichen Vertrauenspersonen von 30 auf 43 und die der Arbeiterinnenkommissionen von 13 auf 29 gewachsen ist. Angesichts des unaußersöhnlichen Vordringens der weiblichen Arbeitskraft auf dem gewerblichen Gebiet ist eine intensive Ausklärungsarbeit unter den Arbeiterinnen auch durchaus notwendig.

In einer recht erheblichen Anzahl von Orten wird die Tätigkeit der Gewerkschaften eingegrenzt durch die Vorentscheidung von Versammlungsorten. Die Gewerkschaftsmitglieder haben dort die Pflicht, diesen örtlichen koalitionsfeindlichen Bestrebungen durch ausdauernden, planmäßigen Kampf entgegenzuwirken. Soweit wie irgend möglich, muß daneben durch Wichtung von Räumten dafür gesorgt werden, daß wenigstens die notwendigen Versammlungen abgehalten werden können. In 48 Fällen wurden von den Kartellen solche Versammlungsorte unterhalten.

In engem Zusammenhang mit der agitatorischen Tätigkeit stehen die von den Kartellen in erfreulichem Umfang propagierten Bildungsbestrebungen. Die Zahl der Kartelle, die gemeinsame Bibliotheken besitzen, hat sich in dem Jahre 1909 von 430 auf 464 erhöht. Versammlungen wurden 51 unterhalten. Bildungsausschüsse bestanden in 272 Orten (1908: 235) und die Zahl der Jugendkommissionen betrug: 234 (1908: 234). Von 31 Kartellen wird bemerkt, daß sie

Bildungsausschüsse und Jugendkommissionen gemeinsam mit der Partei betreiben. Von den leitenden der Kartelle veranstalteten allgemeinen Versammlungen wird eine erhebliche Anzahl durchhalten...

Eine recht nützliche Aufgabe erfüllen die Kartelle in der Vornahme statistischer Erhebungen. Im Vordergrund stehen dabei die Arbeitslosenrechnungen, die in 89 Fällen vorgenommen wurden.

Die Zahl der Gewerkschaftshäuser beträgt 63. Im Jahre 1908 wurden 51 fertiggestellt. In 30 Fällen dienen gepachtete oder gemietete Räume solchen Einrichtungen und in 34 Orten sind Gewerkschaftshäuser auf eigenem Grundstücke errichtet.

Die Zahl der Gewerkschaftshäuser beträgt 63. Im Jahre 1908 wurden 51 fertiggestellt. In 30 Fällen dienen gepachtete oder gemietete Räume solchen Einrichtungen und in 34 Orten sind Gewerkschaftshäuser auf eigenem Grundstücke errichtet.

Die herabragenden Leistungen der Sekretariate und Rechtsanwaltschaften für die Arbeiterklasse werden später durch eine besondere Statistik veranschaulicht werden.

Die Finanzgebarung der Gewerkschaftskartelle. Die Einnahmen der Kartelle werden hauptsächlich gebildet aus Beiträgen, die von den Gewerkschaftsmitgliedern bezogen werden.

Die Kartelle haben vor sich die Aufgabe, die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren. Werden die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren.

Die Kartelle haben vor sich die Aufgabe, die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren. Werden die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren.

Die Kartelle haben vor sich die Aufgabe, die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren. Werden die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren.

Die Kartelle haben vor sich die Aufgabe, die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren. Werden die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren.

Die Kartelle haben vor sich die Aufgabe, die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren. Werden die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren.

Die Kartelle haben vor sich die Aufgabe, die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren. Werden die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren.

Die Kartelle haben vor sich die Aufgabe, die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren. Werden die Gewerkschaftsmitglieder an der Teilnahme an den Kartellbeiträgen zu interessieren.

Arbeitervertreterwahlen am 4799 Wl., Statistik im 19331 Wl., Herbergen am 26118 Wl., Auskunftsverteilung und Bibliotheken um 44459 Wl.

Von dem Opfermut der Klassenbewußten deutschen Arbeiterschaft legen die leitenden der Kartelle im Berichtsjahre aufgetragenen Summen zur Unterstützung der schwedischen Arbeiter ein reichliches Zeugnis ab.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden.

breiteten Resolutionen in eingehender Weise. An das mit großem Beifall aufgenommene Referat v. Elm schloß sich eine zustimmende Debatte an, nach deren Beendigung folgende fünf Resolutionen einstimmig angenommen wurden:

1. Hausindustrie und Heimarbeit. Hausindustrie und Heimarbeit erweisen sich sowohl in ihrer alten wie in ihrer neuen Form als eine überaus rückständige Betriebsweise.

Soweit die Herstellung der Nahrungs- und Genussmittel durch die Hausindustrie in Frage kommt, sind generell die hausindustriellen Produkte von der Bedarfsbefriedigung der organisierten Konsumenten auszuschließen.

Über Einleitung geeigneter Maßnahmen haben das Sekretariat des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu beraten. Es soll durch diese beiden Körperlichkeiten für ständige Aufklärung in Arbeiter- und Genossenschaftskreisen über die Schäden der Heimarbeit gesorgt werden.

2. Strafanstaltszeugnisse. 1. Es kann nicht bestritten werden, daß die Strafanstaltsarbeit in ihrer heutigen Organisation, anstatt die Straftatgefangenen in Lehrwerkstätten mit moderner Technik und fortgeschrittenen Arbeitsmethoden zu beschäftigen, fast nur auf die körperliche und geistige Ausnutzung der Arbeitskräfte bedacht ist.

Es wird deshalb den Gewerkschaften und Konsumvereinen dringend empfohlen, nach besten Kräften gemeinsam auf den Ausschluß von Strafanstaltszeugnissen hinzuwirken.

2. Die Vorstände der Konsumvereine werden ersucht, bei ihren Wareneinkäufen und Bestellungen keine Artikel zu kaufen, die ganz oder teilweise in Strafanstalten angefertigt sind, und Firmen, die in solchen Anstalten herstellen lassen oder Strafanstaltszeugnisse in Vertrieb bringen, bei Einkäufen oder Bestellungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Gewerkschaften verpflichten sich, die Konsumvereine in diesem Bestreben durch Kaufstimmmachung solcher Firmen zu unterstützen.

3. Von der Gewerkschafts- und Genossenschaftspresse wird erwartet, daß sie die Mitgliederkreise und das Publikum über die Schäden des freien Wettbewerbs der Strafanstaltsarbeit aufklärt. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft und die Mitglieder der Konsumvereine werden in ihrem eigenen Interesse dringend ersucht, bei allen Einkäufen, wo es auch sei, Strafanstaltszeugnisse stets zurückzuweisen.

3. Anerkennung der Gewerkschaften und deren mit Unternehmungsorganisationen vereinbarte Tarife. Der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine verpflichtet sich, den Konsumvereinen zu empfehlen, daß bei Lieferungs- und Bestellungen von Arbeiten der Vereine solche Firmen Berücksichtigung finden, welche die Gewerkschaften und die von diesen mit den Arbeitgebern abgeschlossenen Tarife und Vereinbarungen anerkennen.

Soweit schriftliche Verträge über die Vergütung von Arbeiten und Lieferungen in Frage kommen, wird den Genossenschaften empfohlen, in diese Verträge eine Klausel aufzunehmen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, die Gewerkschaften und die zwischen diesen und den Arbeitgebern abgeschlossenen Tarife und Vereinbarungen anzuerkennen.

4. Genossenschaftliche Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder. Der Gewerkschaftskongress zu Hamburg 1908 verweist die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen erneut auf den Beschluß des Kölner Gewerkschaftskongresses (1905), die Genossenschaftsbewegung in Deutschland durch ihren Beitritt zu den Konsumvereinen zur Verwirklichung der genossenschaftlichen Ideen auf tatkräftigste zu unterstützen.

Der Kongress ersucht die Gewerkschaften für verpflichtet, durch genossenschaftlich-aufflärende Vorträge in den Filialen und durch geeignete Artikel und Hinweise in ihrer Fachpresse sowie durch Druckanschläge in ihren Bureaus und Sitzungsräumen die Werbetätigkeit der Konsumvereine nachhaltig zu unterstützen.

Auf Antrag der Konsumvereine ihres Bezirks sind die örtlichen Gewerkschaftskartelle verpflichtet, aus Gewerkschaftern und von den Konsumvereinen bestimmten Genossenschaftlern zu gleichen Teilen

Türmen und Türmchen und Ertern überfätes Gebäude aus roten Ziegeln, weiß getüncht, mit schwarzem Dach. Das Gärtchen vor dem Hause, halb Wiedermeier-, halb Jugendstil, mit zwei Teichen in Gänseform, nur größer, fast jehumal so groß, und einem halben Duzend Obstbäumchen, die mit schwarzen, weichen und roten Papier-schnitzeln über und über behängt waren.

In Lüttich vertauschten wir den Bruder in Meyßlitz mit einer Schminde Belgierin und die schönste Landschaft mit einer industriellen Durchschnittsgegend. Leider sprach die belgische Schöne weder Deutsch noch Sächsisch. Die Unterhaltung schloß nach einigen vergeblichen Verständigungsversuchen ein — ich auch.

Der ganze Platz ist gefüllt mit Leuten, die in fünf und mehr Sprachen und unter Anwendung aller Stimmmittel Hotels, Zeitungen, lebende und papierne Führer, Ansichtskarten und dergleichen anbieten. Man tut gut, keinen der Anpreisenden zu verstehen, die Zahl der „Landsleute“ wird sonst sofort verdächtig groß.

Der siebte ordentliche Genossenschaftstag

des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine fand vom 12. bis 15. Juni in München statt. Den Bericht des Generalsekretärs gab Herr Heinrich Kaufmann. Die Verlagsanstalt des Zentralverbandes hat ohne Einbeziehung des Prämienumfanges der Versicherungsabteilung in Höhe von 130 000 Wl. im Jahre 1909 einen Umsatz von rund 774 000 Wl. gegen 484 000 Wl. im Vorjahre erzielt.

Auf Beschluß des Vorstandes und Ausschusses des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ist eine Kommission, bestehend aus den Herren v. Elm, Dr. Müller, Professor Dr. Staudinger, Dr. Reinhold Niehn, Ferdinand Vieth und dem Generalsekretär Heinrich Kaufmann, mit der Aufgabe eingesetzt worden, die Frage des Konjungenossenschaftlichen Fortbildungswesens zu prüfen.

Damit ist der erste Schritt zur planmäßigen Förderung und organisatorischen Weiterbildung des konjungenossenschaftlichen Bildungswesens in Deutschland getan; praktische Schritte werden sich dieser Willenskluggebung des Genossenschaftstags recht bald anschließen.

Das nun folgende Referat des Rechtsanwalts Dr. R. Niehn über „Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen“ bestand aus der Mitteilung von Erfahrungen und Erörterungen über den wünschenswerten Ausbau des Genossenschaftsrechtes im Sinne einer Anpassung an die Anforderungen der Praxis.

Der Redner erwähnte die Delegierten der noch nicht der Unterstufungskasse angeschlossenen Genossenschaften, auf den Anschluß hinzuwirken.

Der Hauptpunkt der Verhandlungen des letzten Tags, 15. Juni, bildete das Referat v. Elm über die Vereinbarungen zwischen dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine und der Generalkommission der Gewerkschaften, betreffend a) Stellungnahme zu den Zeugnissen der Hausindustrie und Heimarbeit; b) Vertrieb von Strafanstaltszeugnissen; c) Anerkennung der Gewerkschaften und deren mit Unternehmungsorganisationen abgeschlossenen Tarife; d) die genossenschaftlichen Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder und e) die Errichtung von industriellen Arbeitgenossenschaften.

Der Referent begründete jede einzelne der zu den genannten Punkten dem Genossenschaftstage unter-

Brüssel und die Weltausstellung.

Brüssel, der seine letzten, blassen Beine auf drei Stipplätze streckte, mit der linken Hand ein Gebetsbuch mit sehr abgegriffenem Einband und unbeschriebenen Blättern an den Bauch und mit der rechten das „Echo de Paris“ vor die bedrückten Augen hielt — Wasserprediger und Wehrwinder.

Der Herbststiel bis Lüttich passierte die Bahn zahnlose Tunneln, die Hochspannung und sonst verklebten Leuten Gefährlichkeit zu verschwiegenem Koffen bieten. Weniger notwendig und nützlich und nicht angenehmer ist der bunte Breiterbaum, der sich mit wenigen Unterbrechungen zu beiden Seiten der Bahn entlang zieht.

Die Häuser in den Industriegegenden sind zumeist schmal und niedrig. Glas und Gerabe, mit grauen Mauern und stumpfen, schiefen Dächern stehen sie da. Alles Zweckmäßigkeit, aber ohne Schönheit. Jedes freie Gesichtsfeld ist für Reklamazwecke vermietet.

Der ganze Platz ist gefüllt mit Leuten, die in fünf und mehr Sprachen und unter Anwendung aller Stimmmittel Hotels, Zeitungen, lebende und papierne Führer, Ansichtskarten und dergleichen anbieten. Man tut gut, keinen der Anpreisenden zu verstehen, die Zahl der „Landsleute“ wird sonst sofort verdächtig groß.

nur von edlen Motiven leiten lässt; er will jedenfalls nur sorgen, dass der Gehalt der Arbeiter nicht allzu stark gesenkt ist, und dass der Arbeiter nicht zu Ausschweifungen verleitet werden.

Wach für die Gesundheit der Arbeiter wird in „vollem Maße“ in diesem Betriebe geübt. Für 150 Arbeiter sind drei Waschküchen und auch drei Handtücher vorhanden. Um noch ein wenig zu tun, ist es den Arbeitern sogar gestattet, sich in Leeren Heringsbälgen oder in ihrem Schnaps zu waschen. Es bleibt sich ja auch schließlich einerlei, ob im Schnaps gewaschen oder aus dem Waschnapf gegessen wird.

So erging es auch kürzlich einem Arbeiter, der unter Einbehaltung des Arbeitslohnes entlassen wurde. Als der Arbeiter am 19. Juni sein Kontobuch holen wollte, das sich im Besitz des Herrn Granting befindet, wurde er zweimal von demselben hinausgewiesen. Herr Granting soll dabei bemerkt haben, daß er Geld genug habe, um ihn auszugeben. Er tue das aber nicht, so lange der Arbeiter im Kreise Schindlingen arbeite.

Menden i. W. Recht erbärmliche Zustände herrschen hier in der Ziegelei Kerkhoff, die von dem Ziegeleimeister Hermann Meier betrieben wird. Da derselbe auch in Lina noch eine Ziegelei übernommen hat, so ist es ihm nicht möglich, den Betrieb pflichtgemäß zu beaufsichtigen und für genügende Sicherheit der Arbeiter-geundheit zu sorgen.

Streiks und Lohnbewegungen.

— **Streis und Differenzen** bestehen in: **München** (Kaufhaus), **Salzweil** (Chemie Fabrik), **Schiff a. M.** (Kaufhaus), **München** (Kaufhaus) **Galbe** (Chem. Fabrik), **Breslau** (Kaufhaus) **Wien** (Kaufhaus) **Wien** (Kaufhaus).

— **Hamburg.** In der Sitzung von H. W. Zwilling, Inhaber der Hamburgischen Gewerkschaft, wurde die Organisationsfrage im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Lohnbewegungen im Jahre 1909 besprochen.

— **Streis und Differenzen** bestehen in: **München** (Kaufhaus), **Salzweil** (Chemie Fabrik), **Schiff a. M.** (Kaufhaus), **München** (Kaufhaus) **Galbe** (Chem. Fabrik), **Breslau** (Kaufhaus) **Wien** (Kaufhaus) **Wien** (Kaufhaus).

Korrespondenzen.

Schlesien. Nach dem amtlichen Bericht über die Arbeiterbewegung im Jahre 1909...

mittel- und sichorientierten zu organisieren. Über 600 neue Mitglieder haben wir in letzter Zeit in diesem Industriezweig gewonnen. Das nun die dortigen Unternehmer mit allen Mitteln den Versuch machen, die Arbeiterkraft von der Organisation wieder abwendig zu machen, ist leicht begreiflich; denn die Löhne, die in diesen Betrieben gezahlt werden, gehören zu den schlechtesten am Orie.

Schweidnitz. In der höchsten Steingutfabrik von R. M. Krause herrschen Zustände, die jeder Beschreibung spotten. Der Meister Strauch tituliert die Arbeiterinnen mit: „Verflossene Schnapsgefäßigkeit, Heupferde, saule Blase, Hornochsen“ und ähnlichen schönen Titeln mehr.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Kampf im Baugewerbe

Ist endgültig und zugunsten der Arbeiter beendet. Daran werden die Extratouren, die sich Unternehmer wie Arbeiter in einigen Orten leisten, nichts mehr ändern. Es ist gewiss begreiflich, daß man kann unter bestimmten Gesichtspunkten sagen, erfreulich, daß die Arbeiter mit dem Schiedspruch nicht blind zufrieden sind, sondern mehr fordern, aber diese Unzufriedenheit darf nicht zu kopflosem Handeln führen.

Stellen wir uns bei Wertung des Erfolges dieses größten aller bisher in Deutschland geführten Kämpfe nicht auf den Kirchturm des eigenen Dorfes, sondern versuchen das Gesamtergebnis zu überblicken, so muß man anerkennen, daß die Arbeiter großes errungen haben. Wie stand die Situation bei Ausbruch des Kampfes? Die Unternehmer sperren aus, weil die Arbeiter sich den von den Unternehmerorganisationen beschlossenen Forderungen nicht fügte wollten.

Aus Leipzig, Breslau, Dortmund, Solingen und mehreren kleineren Orten wird berichtet, daß die Arbeiter die Annahme des Schiedspruchs ablehnen. Die Leipziger Mauerer beschloßen mit 2182 gegen 426 Stimmen, auf allen Bauten die Arbeit wieder ruhen zu lassen und an die Unternehmer die Forderung zu stellen, den Stundenlohn sofort auf 75 Pf. zu erhöhen.

Konfiszierteres Gewerkschaftsblatt.

Die Nr. 13 des „Hafenarbeiters“ ist am Montag, dem 20. Juni, konfisziert worden. Anlaß dazu soll der Artikel: „Aufruf zugunsten einer Nationalfeier für den König von Preußen“ gegeben haben, in dem die Rechtfertigungsgründe der bürgerlichen Parteien bei der Bewilligung der 3/4 Millionen für den König von Preußen glosiert worden sind.

Der Landarbeiterverband im Jahre 1909.

Der Verband der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter erstattet seinen ersten Geschäftsbericht für das Jahr 1909. Danach ist es in der kurzen Zeit der Bestehens der Organisation (seit 1. Juni 1909) gelungen, bei der landlichen Arbeiterschaft Eingang zu finden, trotzdem sehr bald der Widerstand der Behörden und Gutsherrn bemerkbar wurde.

Der Mitgliederstand von Ende 1909 ist unter diesen Umständen heute auch weit überholt und dürfte am Ende des laufenden Jahres die ersten 10000 überschritten haben. Ende 1909 zählte der Verband 125, gegenwärtig sind 340 Orts- und Bezirksgruppen in allen Teilen Deutschlands. Aus andern Verbänden sind insgesamt nur 250 Mitglieder übergetreten, darunter die Mehrheit hanoverscher Waldbauer aus dem Verband der Staats- und Gemeindefreiarbeiter.

Die anfänglich gehegte Auffassung, die neuen Mitglieder eigneten sich schwer zur Vornahme der Verwaltungsgeschäfte, konnte sehr bald der erwarteten gegenteiligen Erkenntnis weichen. Die Erfahrungen, die der Verbandsschreibers und Gauleiter in dieser Richtung machten, lassen es geraten erscheinen, in allen Ortsgruppen darauf zu bringen, daß die Verwaltungsgeschäfte von den Mitgliedern versehen werden.

Stets Versammlungen im Orts- und Arbeitsbereichs wurden in der kurzen Zeit auch schon erzielt. Der bloße Zusammenfluß der Landarbeiter eines Bezirks genügt, um die Arbeitgeber zur Gewährung von höherem Lohn und besserer Behandlung zu veranlassen.

Das Verbandsorgan „Der Landarbeiter“ ist, nach mündlichen und schriftlichen Berichten zu schließen, zum gern gelesenen und vielfach am Monatsbeginn mit Ungebulb erwarteten Blatte geworden, das das Befehlsbefehl bei den landlichen Arbeitern weckt und den Gedankenkreis der unter den denkbar verschiedensten Verhältnissen lebenden Leser auf die Notwendigkeit des Klassenkampfes lenken konnte.

Der junge Verband ist in seinem ferneren Wirken auf die tätige Mitarbeit aller in der modernen Arbeiterbewegung stehenden Kräfte angewiesen, um so mehr als die Gegner im Unternehmerlager aufgeschreckt durch unsere Erfolge, bereits daran gehen, durch Gegenmaßnahmen dem Verbands den Weg zu weiteren Erfolgen zu verlegen.

Verbandsnachrichten.

Die Gauvorsitzer, Zahlstellenleiter und Bevollmächtigten ersuchen wir, uns über alle bis zum 1. Juli d. J. eingehenden Lohnbewegungen, soweit das bisher noch nicht geschehen ist, die Berichte baldmöglichst einzusenden. Auch bitten wir, uns von den etwa abgeschlossenen Tarifen je drei Abschriften einzusenden.

Die zur Berichterstattung notwendigen Formulare senden wir auf Verlangen zu.

An die Unterstützungsanzahl!

Das Verbandsbuch Nr. 314 474 auf den Namen Heinrich Rastig, eingetretten am 14. September 1908 in Kadeberg i. S., ist von einem Richard Winkler gestohlen worden. Sollte letzterer versuchen, auf das Buch Unterstützung zu erhalten, ist ihm dasselbe abzunehmen und an den Vorstand einzusenden.

Vom 22. Juni ab gingen bei der Hauptkassa folgende Beträge ein: Dresden 1000.—, Spehroe 400.—, Werber a. d. S. 300.—, Bismarck 120.—, Neudorf 100.—, Neubrandenburg 1740.—, Färth 1550.—, Hamburg (Gau) 3.—, Hamburg 2000.—, Bitterfeld 800.—, Heidenheim 200.—, Heidenheim 300.—, Köthen 150.—, Schluß: Montag, 27. Juni, mittags 12 Uhr.

Die Abrechnung für das 2. Quartal 1910 haben eingehandelt: Mainz, Neubrandenburg.

Zusammenfassung zur Erhebung von Extrabeiträgen:

Bilan a. G. 5 Pf. pro Mitglied und Woche. Zeh. 10 Pf. pro Woche und mündliches Mitglied ab 1. Juli 1910.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher und Karten.

- Nr. 25 955 für Frida Dükel, eingetretten am 18. Dezember 1904 in Frankfurt a. M.
Nr. 60 912 für Heinrich Pruse, eingetretten am 1. September 1902 in Reufefeld.
Nr. 165 748 für Hermann Nowowsky, eingetretten am 10. April 1906 in Lübeck.
Nr. 102 436 für Ferdinand Kalbauke, eingetretten am 17. Februar 1906 in Müden i. Hann.
Nr. 33 439 für Karl Rabau, eingetretten am 2. Oktober 1904 in Dortmund.
Nr. 24 952 für Wolfgang Groschwig, eingetretten am 2. Februar 1903 in Oberdschau.
Mitgliedskarte 82 644 für Jakob Pangenese, eingetretten am 24. April 1910 in Pary.
Mitgliedskarte 45 210 für Otto Buran, eingetretten am 8. August 1909 in Bergedorf.
Mitgliedskarte 91 201 für Franz Kimmel, eingetretten am 28. April 1910 in Heutjen (Oberschl.).
Mitgliedskarte 76 149 für Theodor Jahn, eingetretten am 18. März 1910 in Bitterfeld.
Mitgliedskarte 31 229 für Joseph Maier, eingetretten am 28. März 1909 in Gmünd.
Mitgliedskarte 94 096 für Otto Plewinsky, eingetretten am 22. April 1910 in Harburg a. S.
Mitgliedskarte 67 862 für Albert Burghorst, eingetretten am 1. Mai 1910 in Hildesheim.
Mitgliedskarte 109 277 für Bernhard Füllowsky, eingetretten am 15. Juni 1910 in Hildesheim.
Mitgliedskarte 56 732 für Wilhelm Otto, eingetretten am 3. Oktober 1909 in Nettel.
Mitgliedskarte 70 747 für Friedrich Schirdehahn, eingetretten am 3. März 1910 in Schmiebedorf i. R.

Wiedergefunden

- und demnach wieder gültig ist das in Nr. 24 für ungültig erklärte Mitgliedsbuch
Nr. 120 468 für Ernst Pajold, eingetr. am 10. Februar 1906 in Berlin,
sowie das in Nr. 26 für ungültig erklärte Mitgliedsbuch
Nr. 51 112 für Wilhelm August Noack, eingetretten am 9. April 1905 in Schanda.

Ausgeschlossene

- auf Grund § 7d des Statuts sind die seitherigen Mitglieder der Zahlstelle Salzweil:
Wilhelm Schulze, Buchn. 242 520, eingetr. am 17. September 1907,
Friedrich Wuffe, Buchn. 77 451, eingetretten am 26. September 1907,
Hermann Koloff, Buchn. 77 461, eingetr. am 27. September 1907,
Friedrich Wefse, Buchn. 77 457, eingetr. am 27. September 1907,
Heinrich Gestring, Buchn. 292 127, eingetr. am 1. Oktober 1907,
Gustav Fäßle, Karten-Nr. 12 937, eingetretten am 6. Februar 1909, und auf Grund § 7g
Fritz Mübiger, Buchn. 292 115, eingetretten am 2. November 1907.

Neue Adressen und Adressen-Änderungen.

- Aifeld a. S. Christian Koch, Gerzen-Buchendruck Nr. 68.
Wonn a. Rh. Heinrich Schildebans, Dtschstraße 9, 2. Et.
Bad Schmiedeberg. Emilie Lange, Neustraße 1, 2. Etage.
Züschburg. Johann Bunt, Mühlstraße 98, 3. Et.
Eisenhal. Gau 7. Haber Drintl, Eberhartstraße 1, Post Schönbürg, Niederbayern.
Erlangen. Andreas Büttel, Feldstraße 14.
Greiffenhagen. Wilhelm Wein, Hirtenstraße 411.
Heunigsdorf. Gustav Wolwarski, Feldstraße 5.
Kalle a. S. Gottlieb Schud, Grabenstraße 18.
Nordhalben. Gau 3. Hans Sturm, Nordhalben.
Niedersachsen. Franz Hof, Raubling bei Rosenheim, Oberbayern, Bahnhofstation.

Inserate.

Zahlstelle Waltershausen und Umgegend. Zum sofortigen Eintritt suchen wir einen Agitationsleiter. Bedenliche Befähigung ist Hauptbedingung. Bewerbungen sind zu richten bis spätestens Freitag, den 15. Juli, mit Aufschrift „Bewerbung“ an A. Groß, Waltershausen (Zür.), Bahnhofstr. 15, part.

Unträge zum Verbandstag.

Zur Tagesordnung:

Der Ausschuß. Beim Vorstandsbericht besonders zu behandeln: „Grenzstreitigkeiten und Kartellverträge unter Berücksichtigung der Unterstützungseinrichtungen der verschiedenen Verbände.“

Zur Geschäftsordnung:

München. Der Verbandstag wolle beschließen, den Punkt 3 der Tagesordnung in geschlossener Sitzung zu behandeln.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Bericht des Vorsitzenden, Agitation usw.

Flensburg. Der Vorstand hat in geeigneter Weise Agitationsmaterial zusammenzustellen und den agitatorisch tätigen Kollegen zur Verfügung zu stellen.

Bahlfellen. die im Einverständnis und auf Aufforderung des Hauptvorstandes über den Bereich ihrer Bahnhalle hinaus Agitation betreiben, erhalten die Kosten derselben aus der Gaukasse ersetzt.

Zwickau. Alljährlich bei Beginn der Kampagne in den Biegeleien hat der Vorstand ein einheitliches Flugblatt in tschechischer Sprache herauszugeben, um die Agitationsarbeit unter der tschechischen Arbeiterschaft zu erleichtern.

Merseburg. Der Verbandstag möge beschließen, daß zur Förderung der Agitation Lichtbildervorträge über Arbeiterschutz und hygienische Einrichtungen gehalten werden.

Rönigsberg i. Pr. Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, Erhebungen über die Arbeitszeit usw. in der Papier- und Zellstoffindustrie, insbesondere über die langen, gesundheitschädlichen 24stündigen Wechseln anzustellen.

Nach der Ausführung dieser Erhebungen ist eine Konferenz der in der Papier- und Zellstoffindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einzuberufen.

Nachdem diese gelangt und die Forderungen, welche im Interesse der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter in der Papier- und Zellstoffindustrie notwendig sind, formuliert hat, ist unter den Kollegen dieser Industrie eine umfangreiche Agitation zu entfalten und durch Petitionen an den Reichstag eine Befestigung der 24stündigen Wechseln anzustreben.

Braunschweig. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, über die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen usw. der Arbeiter und Arbeiterinnen der Konfervenindustrie anzustellen. Um die Agitation unter dieser Arbeiterkategorie zu fördern, ist demnächst eine Konferenz aller in genannter Industrie tätigen Kollegen und Kolleginnen einzuberufen.

Flensburg. Der Vorstand hat für Vertrauensleute, Hilfskassierer und Arbeiterausschüsse eine kleine Schrift herauszugeben, welche die Aufgaben derselben schildert.

Der Vorstand möge mit der Großeinkaufsgesellschaft und dem Zentralverband deutscher Konsumvereine in Unterhandlung treten, behufs Abschluß eines zentralen Tarifvertrags für die in Kaffeeröstereien, Seifenfabriken usw. beschäftigten Arbeiter.

Hannover und Dresden-Naumburg. Der Vorstand wird beauftragt, ein statistisches und literarisches Bureau als besondere Abteilung im Vorstand zur Sammlung desjenigen Materials zu errichten, was im Interesse des Verbandes gesammelt werden muß. Das Material wird den Verbandsfunktionären in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Bergedorf und Elmshorn. Wird von der Generalkommission zur Unterstützung Streikender oder Ausgesperrter aufgefordert, dann sind vom Vorstand Extrabeiträge auszusprechen. Die hierzu erforderlichen Extramarken sind vom Vorstand den Zahlstellen zuzustellen.

Hamburg. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, für den nächsten Verbandstag eine Vorlage über Stoffbeiträge anzuarbeiten und vor Stattfinden des nächsten Verbandstags rechtzeitig im „Proletarier“ zur Diskussion zu stellen.

Mannheim. Wird vom 10. Verbandstag eine Erhöhung der Beiträge beschlossen, so hat der Hauptvorstand vor Inkrafttreten derselben den Zahlstellen ein Flugblatt mit einer ausführlichen Begründung über die Notwendigkeit der Beitragserhöhung zwecks Information für die Mitglieder zuzustellen.

Dresden, Köln und Mülheim. Der Vorstand wird beauftragt, die internationalen Verbindungen mehr auszubauen und vor allem mit den für uns in Frage kommenden Verbänden Österreichs Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen.

Flensburg und Hannover. Der Vorstand wird beauftragt, mit den ausländischen Bruderorganisationen, insbesondere mit den nordischen Fabrikarbeiter-Organisationen Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen.

Der Vorstand. Vorschläge zur Festigung und Erweiterung der internationalen Beziehungen.

I.

In Anerkennung dessen, daß ein festes Einheitsband zwischen den Berufsorganisationen der verschiedenen Länder erforderlich ist, beschließt die in Kopenhagen tagende internationale Konferenz der Fabrikarbeiter: das internationale Sekretariat wird anerkannt und bleibt weiter bestehen. Dem in diesem Bericht genannten Organisationen, soweit sie ihren Anschluß an das Sekretariat noch nicht vollzogen haben, wird anempfohlen, ihren Anschluß sofort zu betätigen.

Die auf der Konferenz vertretenen Arbeiterorganisationen treten den zurzeit geltenden, von den internationalen den-

ferenzen in Stuttgart (1902), Dublin (1903), Amsterdam (1905) und Kristiania (1907) gefaßten Beschlüssen bei.

II.

Den Berufsorganisationen eines jeden Landes ist anzupfehlen, sich so einzurichten, daß sie Lohnkämpfe aus eigenen Mitteln zu führen imstande sind.

Die Unterstützung durch die Berufsorganisationen der einzelnen Länder kann nur bei den ernstesten und schwersten Kämpfen und erst dann angerufen werden, wenn die gewerkschaftliche Landeszentrale ihr Einverständnis mit einer solchen Unterstützung erklärt hat. Diegt ein solches Einverständnis vor, dann entscheidet über die Gewährung von Unterstützung, besonders auch über deren Höhe, jede angeschlossene Organisation selbstständig.

III.

Die Konferenz ist der Meinung, daß Mitglieder solcher Verbände, die der gewerkschaftlichen Zentrale ihres Landes angeschlossen sind, wenn sie in einem andern Lande zureisen und eine Abwechslung ihrer bisherigen Organisation vorlegen, von ihrer dortigen Berufsorganisation als Mitglied aufgenommen werden müssen.

Soweit keine anderweitigen Abmachungen zwischen den einzelnen Berufsorganisationen bestehen, gelten folgende Uebertrittsbedingungen:

a) Das in der bisherigen Organisation gezahlte Eintrittsgeld wird angerechnet.

b) Bezüglich des Anspruchs auf Unterstützungen und andere Vorteile, soweit sie in den Organisationen gleichartig vorhanden sind, wird die Summe der in der bisherigen Organisation gezahlten Beiträge angerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß auf keinen Fall eine höhere Mitgliedschaft angerechnet wird, als tatsächlich vorhanden ist.

In den Genuß von Unterstützungen und Vorteilen, die die Organisation, aus welcher der Uebertritt erfolgt, nicht gewährt, können Uebertretende erst gelangen, wenn sie die in der Organisation, zu welcher der Uebertritt erfolgt, statutarisch vorgezeichnete Karenzzeit erfüllt haben.

Die anwesenden Vertreter verpflichten sich, vorstehende Vereinbarungen der nächsten Sitzung der zuständigen Körperschaft ihres Landes vorzulegen und deren Annahme zu besfürworten.

b) Bericht des Kassierers.

Altwaßer. Die Kassen- und Hilfskassierer-Bücher sollen beibehalten werden, aber die Felder sollen mit der laufenden Wochennummer versehen werden.

c) Bericht des Redakteurs.

Dresden. Der „Proletarier“ ist weiter auszubauen, so daß er in Zukunft achtseitig erscheint. Ein Teil ist für die weiblichen Mitglieder zu reservieren.

Zwickau. Der „Proletarier“ ist auch in tschechischer Sprache zu liefern. Jede zweite Nummer des „Proletariers“ muß einen Bericht aus der Zementindustrie bringen.

Treptow a. d. Rega. Im „Proletarier“ ist ein unentgeltlicher Versammlungsanzeiger einzurichten.

Chemnitz. Einführung eines Inhaltsverzeichnis am Kopfe des Verbandsorgans; Einführung der Sterbetafel; Einführung eines Versammlungskalenders; eine jährliche Uebersicht in Tabellenform über sämtliche Zahlstellen Deutschlands.

Stuttgart. Der Verbandstag wolle beschließen, daß ab 1. Oktober allen weiblichen Mitgliedern an Stelle des „Proletariers“ die „Gleichheit“ geliefert wird.

Pinneberg. Der Verbandstag möge beschließen, daß die Vorstandsberichte im „Proletarier“ veröffentlicht werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Taktik bei Streiks.

Hannover und Dresden-Naumburg. Zur Bearbeitung von Streiks und Lohnbewegungen ist im Vorstand ein besonderer Sekretär anzustellen.

Köln. Bewegungen zur Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn dem Vorstand und dem Gauleiter gemeldet werden.

Lägerdorf. § 5 des Streikreglements soll in Zukunft heißen: Ein ausgebrochener Streik muß beendet werden, wenn nicht zwei Drittel der Beteiligten für Fortsetzung des Streiks stimmen.

Karlruhe. Den Gauleitern soll bei Lohn Differenzen, die eventuell zu einem Streik ausarten und bei denen günstige Verhältnisse maßgebend sind, das Recht eingeräumt werden, in besonderen Fällen die Entscheidung zu treffen zur Arbeitsniederlegung.

Mannheim. In Betrieben, wo die Mitglieder in einer Lohnbewegung stehen, darf ein freiwilliges Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Arbeitsverhältnis während der Dauer der Lohnbewegung nur unter Zustimmung der örtlichen Verwaltung stattfinden.

Bei Nichterhaltung der vorstehenden Bestimmung wird eine Unterstützung an bezugsberechtigte Mitglieder nicht gewährt.

Offenbach, Magdeburg, München, Nürnberg und Treptow. Ledige Mitglieder erhalten bei Streiks oder Maßregelung dieselbe Unterstützung wie Verheiratete.

Mannheim. Die Streikunterstützung ist um 1 L. zu erhöhen.

Neustadt. Mitglieder, welche sich bei Streiks anmelden und von der Zentralkasse unterstützt werden, sollen, falls sie später wieder abgehen, verpflichtet werden, den Betrag, den sie erhalten haben, der Kasse wieder zurückzuerstatten.

Neustadt. Mitglieder, welche durch Maßregelung Streiks oder Ausbannung zur Fortsetzung des Streiks

gezwungen werden, sollen von der Ortsverwaltung eine Bestätigung erhalten. Solche sollen dann die doppelte Reiseunterstützung erhalten.

Delmenhorst.

Zum Streikreglement, § 12 Abs. 4: „Bei Streiks sind die ledigen Kollegen verpflichtet, sofort ihnen Arbeit nachgewiesen wird, das Streikgebiet zu verlassen. Nichtbefolgung zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.“

Verheirateten Mitgliedern, welche während der Dauer des Streiks an andern Orten in Arbeit treten, kann für die Angehörigen ein Zuschuß gewährt werden.“

Blauenfelder Grund.

Zum § 2 des Streikreglements: Die zweimonatige Karenzzeit hat für Saisonarbeiter keine Gültigkeit.

Einbeck.

Dem § 1 des Streikreglements ist zuzufügen: Sollte ein Angriff oder Abwehrstreik in einer Fabrik bezw. Werkstatt eintreten, wo eine andere Organisation Hauptbeteiligter ist, haben sich unsere dort tätigen Mitglieder den Beschlüssen der betreffenden Organisation zu fügen.

Bergedorf.

Bei Streiks und Arbeitslosigkeit werden halbe Tage in Anrechnung gebracht. Zur die Sonntage, die in die Woche fallen, ist dem Streikenden die Unterstützung zu gewähren, wenn der Streikende an Lohn weniger verdient, als ihm an Streikunterstützung zustehen würde.

Punkt 5 der Tagesordnung.

Allgemeine Anträge.

Gauinteilung und Gaukonferenzen.

Schönebeck. Der Gau 1 ist zu teilen und der Sitz des zweiten Gauleiters nach Magdeburg zu verlegen.

Eisenberg (S.-A.). Der Gau 2 ist zu teilen. Die Thüringischen Staaten, sowie der südöstliche Teil der Provinz Sachsen bilden einen neuen Gau mit dem Sitz in Halle oder Erfurt. (Dresden-Naumburg) dasselbe, aber mit dem Sitz in Erfurt, und Eisenach dasselbe, aber mit dem Sitz in Erfurt oder Weimar.)

Leipzig. Der Sitz der Gauleitung des Gaues 2 ist nach Leipzig zu verlegen.

Görlitz und Biegenitz. Für Niederschlesien ist ein Gauleiter mit dem Sitz in Görlitz anzustellen.

Wiesbaden. Der Sitz des Gaues 11 ist nach Wiesbaden zu verlegen.

Sagen i. W. Der Gau Rheinland-Westfalen ist zu teilen und ein zweiter Gauleiter mit dem Sitz in Dortmund anzustellen.

Essen. Das Ruhrgebiet ist als selbständiger Gau zu führen.

Köln. Der Gau 12 ist zu teilen.

Bremen. Der Gau 13 wird geteilt, und zwar wie folgt: Hamburg, Schleswig-Holstein, Lübeck und Fürstentum Lübeck mit dem Sitz in Hamburg. — Bremen, nördlicher Teil der Provinz Hannover und Großherzogtum Oldenburg mit dem Sitz in Bremen.

Bremen. Die Gaukonferenzen finden alle zwei Jahre, frühestens 4 Wochen vor dem Verbandstage statt.

Konferenz des Gaues 1 und die Zahlstellen **Lübeck, Sahn, Braunschweig, Oppau, Weiskensfeld, Martrantsdorf, Langenberg:** Die Gaukonferenzen finden vor dem Verbandstage statt.

Karlruhe. Drei Monate vor jedem Verbandstage haben Gaukonferenzen stattzufinden, bei welchen sämtliche Zahlstellen vom Gau vertreten sein müssen, um die event. gestellten Anträge zum Verbandstage einer Vorberatung zu unterziehen.

Langenberg. Die alle 2 Jahre stattfindende Gaukonferenz besitzt dieselben Rechte wie ein Verbandstag bezüglich der Wahl, resp. Wiederwahl des Gauleiters.

Konferenz des Gaues 1. Die Zahlstellen können zu den Gaukonferenzen je einen Vertreter entsenden; jedoch ist es zulässig, daß Zahlstellen mit über 300 Mitgliedern zwei, Zahlstellen mit über 1000 Mitgliedern drei Delegierte entsenden.

Sektionsbildung.

Chemnitz. Für die Biegeleiarbeiter ist eine besondere Sektion im Verbands einzuführen.

Hamburg. Unser Verband ist in Sektionen einzuteilen jede Sektion muß einen besonderen Leiter haben.

Gewerkschaftskurse.

Reichau und Köln a. Rh. Bei Beschickung der von der Generalkommission eingerichteten Unterrichtskurse trägt der Hauptvorstand die gesamten Kosten. — Zusatzantrag Reichau: Die Gauleitungen haben das Vorschlagsrecht für die Teilnehmer.

Verbandsangekellte.

Stettin. Die Regelung der Beamtengehälter ist den Mitgliedern vor dem Verbandstag zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Stuttgart. Die Gehälter unserer angestellten Kollegen sind sämtlich in der bisherigen Höhe zu belassen.

Dresden-Naumburg und Leipzig. Alle Angestellten des Verbandes erhalten in jedem Jahre 14 Tage Ferien.

Verfälschungen, Grenzregulierung usw.

Delmenhorst und Neumünster. Der Verbandstag erklärt sich für den Zusammenschluß aller auf Fabriken beschäftigten, ungelerten Arbeiter und beauftragt den Vorstand, diesen Zusammenschluß anzustreben.

Bergedorf und Pinneberg. Der Vorstand wird beauftragt, mit den Vorständen der Organisationen ungelerten Arbeiter zwecks Verschmelzung in Verbindung zu treten.

Hamburg. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand mit dem Vorstand des Textilarbeiterverbandes zwecks Verhandlung mit diesem Verband in Verhandlungen einzutreten.

Pinneberg. Der Verbandstag möge beschließen, daß der in dem Kartellvertrag zwischen uns und den Bauarbeitern enthaltene Passus: „solche Personen sind in beiden Verbänden nicht aufzunehmen“, gestrichen wird.

Hamburg. Der Vorstand hat die Verschmelzung der Verbände der Textilarbeiter, Lederarbeiter und Staats- und Gemeindegewerkschafter mit dem Fabrikarbeiterverband in die Wege zu leiten.

Lübeck. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, dahin zu wirken, daß der seit 1906 bestehende Kartellvertrag zwischen Bau- und Fabrikarbeitern wieder aufgehoben wird.

Braunschweig. Der Vorstand wird beauftragt, bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu beantragen, daß für die in den Konservenbüchsenfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrikarbeiterverband zuständig ist.

Hannover. Resolution. Infolge des Uebereinkommens der Vorstände unres und des Gemeindegewerkschafterverbandes im Jahre 1908 sollte fortan der Gemeindegewerkschafterverband für die Gasanstalten zuständig sein.

Unsere Mitglieder in einer Anzahl in Privatregie befindlicher Gasanstalten haben es bisher abgelehnt, zum Gemeindegewerkschafterverband überzutreten. Sie haben vielmehr die Werbearbeit für unsern Verband fortgesetzt. Die Mitglieder der Zahlstelle Hannover, soweit sie in der hiesigen Gasanstalt beschäftigt sind (ca. 250), haben erklärt, in unserm Verbandsverbande verbleiben zu wollen und nach wie vor die Werbearbeit nur für unsern Verband zu leisten, weil sie die Gasanstalten als zur chemischen Industrie gehörig betrachten.

Die Mitgliedschaft Hannover hat sich dieser Auffassung angeschlossen und ersucht den Verbandstag, den Vorstand zu beauftragen, das getroffene Abkommen mit dem Gemeindegewerkschafterverband zu lösen.

Verschiedenes.

Ohrdruf. Der angeschlossene Ort Ohrdruf ist von der Zahlstelle Waltershausen loszulösen, weil er 17 Kilometer entfernt liegt und kein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit Waltershausen bildet.

Marxbrunn. Der Verbandstag möge die Einführung einer Invalidenversicherung beschließen, eventuell den Antrag dem Hauptvorstand zur Berücksichtigung überweisen.

Kassel. Der Verbandstag möge beschließen: Der Fabrikarbeiterverband tritt dem Beschluß der Konferenz der Zentralvorstände vom 22. und 23. März 1909 in puncto der Doppeltorganisierten nicht bei.

Der Verbandstag ist vielmehr der Meinung, daß jedem Kollegen die statutarisch festgesetzte Unterstützung zu gewähren ist, soweit er seine ordnungsmäßigen Beiträge geleistet hat. Der Vorstandsvorsitz ist nicht berechtigt, statutarische Bestimmungen außer Kraft zu setzen.

Tagungsort des nächsten Verbandstags.

Braunschweig. Der nächste Verbandstag ist in Braunschweig abzuhalten.

Dresden. Der nächste Verbandstag soll in Dresden abgehalten werden.

Ludwigshafen. Der nächste Verbandstag findet in Ludwigshafen statt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Statutenberatung.

§ 3 Abs. 1.

Der Vorstand. Vom Beitritt und Uebertritt sind solche Personen, die infolge ihres Verhaltens oder ihres körperlichen oder geistigen Zustandes einer Beschäftigung in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis nicht nachkommen oder in ein solches nicht mehr eintreten können, ausgeschlossen.

Kaufha. In Absatz 2 ist hinter „Mineralwasser-Kaufha“ anzufügen: „sowie alle ungelerneten Arbeiter in den Maschinenfabriken“.

Rügeln. In § 3 ist ein Absatz 3 folgenden Wortlaut anzufügen:

„Ausländische Kollegen, die andern, nicht mit uns im Verbandsverhältnis stehenden Organisationen angehört haben und somit in eine deutsche Gewerkschaft übergetreten sind, die ihre Rechte in der ausländischen Organisation anerkannt hat, werden bei einem eventuellen Uebertritt in den Fabrikarbeiterverband die in ihrer früheren ausländischen Organisation erworbenen Rechte in Anrechnung gebracht.“

Kasse. Zu § 3 ist folgender Absatz anzufügen: „Doppelorganisierte Mitglieder können Unterstützung in allen Fällen nur aus der zuständigen Organisation beziehen.“

Sten. Mitglieder, die von Gewerkschaften mit höheren Beiträgen zu und überlassen, werden die höchsten Beiträge in Anrechnung gebracht.

Magdeburg. Die Ausschaltung der Höhe für überausende Personen kann in denjenigen Zahlstellen selbst erfolgen, in der Zahlstelle der Zahlstellen angefaßt sind. Die Höhe der Beiträge der Zahlstellen müssen jedoch mit der Gesamtbeitragsrechnung des Verbandes eingehende werden.

Einber. § 3 Absatz 2 soll lauten: Der Gesamtbetrag der Beiträge der Zahlstellen ist keine Korrekturen.

Der Vorstand. Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf der Karte angegeben ist, können für den Verbandstag nicht dem jeweiligen Verband oder Zahlstelle nach irgendeiner Weise Unterstützung begehren.

Kasse. In § 3 Absatz 2 ist der Satz: „Solche Personen, welche Unterstützung in dem Verband erhalten, haben die von ihnen geleisteten Beiträge vorher zu bezahlen.“

Freiwalddau. Es sollen Staffelleistungen eingeführt werden nach folgenden Sätzen: Verdienst bis 15 Mk. pro

Wache a. S. In § 6 Absatz 2 ist einzufügen: Wer wiederholt dem Verbandsbeitritt, hat eine Extratrabe von 3 Mark zu zahlen.

Hildt. Personen, welche schon einmal unserm Verbandsbeitritt angehört haben, müssen den doppelten Beitritt zahlen, wenn sie wieder beitreten.

Hannover. (Absatz 2 und 3 auch Hannover.) § 6 Absatz 11 erhält folgende Fassung: Für Mitglieder, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufs oder einer andern Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind (Invaliden), sowie für solche Mitglieder, die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind und dadurch die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes in gleicher Weise in Anspruch nehmen, wird eine besondere Klasse mit einem Wochenbeitrag von 10 Pf. gebildet.

Mitglieder, die durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand nur teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind (Halbinvaliden), können in die Beitragsklasse für weibliche und jugendliche Mitglieder eingereiht werden.

Die Einreihung von Mitgliedern in eine niedrigere Beitragsklasse erfolgt auf Antrag des Mitgliedes oder der Ortsverwaltung durch Beschluß der letzteren.

Tritt bei einem in eine niedrigere Beitragsklasse eingewiesenen Mitgliede eine Veränderung des die Einweisung veranlassenden Zustandes zugunsten des Mitgliedes ein, so kann das betreffende Mitglied auf Antrag wieder zu der höheren Beitragsklasse zugelassen werden. Die Entscheidung über solche Anträge trifft die Ortsverwaltung, in Zweifelsfällen der Vorstand.

Mitglieder, die den 10-Pf.-Beitrag entrichten, haben dafür nur Anspruch auf Befreiung des „Proletariers“, Zugangsgeld, Rechtsschutz und Sterbegeld.

§ 6 Abs. 3 u. 4.

Der Vorstand. Der Beitrag beträgt pro Woche 50 Pf. für männliche und 30 Pf. für weibliche Mitglieder und Personen unter 17 Jahren. Außerdem ist es den männlichen erwachsenen Mitgliedern freigestellt einen Beitrag von 60 Pf. pro Woche zu zahlen gegen Gewährung höherer Unterstützung. Weiblichen Mitgliedern steht es frei, den 50-Pf.-Beitrag der männlichen Mitglieder zu leisten, wodurch sie sich die Ansprüche auf gleiche Rechte erwerben. Die höheren Unterstützungssätze kommen jedoch nur dann zur Auszahlung, wenn in 52 aufeinander folgenden Wochen die höheren Beiträge entrichtet sind.

Landsberg a. d. W. Der Beitrag beträgt pro Woche bei einem durchschnittlichen Wochenlohn:

von 12 Mk. 25 Pf.

„ 12-15 „ 35 „

„ 15-18 „ 45 „

„ über 18 „ 55 „

Sämtliche Unterstützungen sind nach den Beiträgen zu stufen.

Neumünster und Ludwigshafen. Der Beitrag ist einheitlich auf 50 Pf. für männliche und 25 Pf. für weibliche Mitglieder zu erhöhen. Für die erhöhten Unterstützungssätze sind 60 Pf. Beitrag zu leisten.

Halle. Der freiwillige erhöhte Beitrag der männlichen Mitglieder ist von 50 auf 55 Pf. zu erhöhen, die bisherigen Unterstützungssätze bleiben bestehen.

Bergedorf. Einführung einer Beitragsklasse mit 30 Pfg. Wochenbeitrag unter Zugrundelegung nachfolgender Unterstützungssätze:

a) Erwerbslosenunterstützung:

bei 52 Wochenbeiträgen für 24 Tage 0,75 Pf. pro Tag

„ 156 „ „ „ „ „ 0,85 „ „ „

„ 260 „ „ „ „ „ 0,95 „ „ „

„ 364 „ „ „ „ „ 1,05 „ „ „

„ 468 „ „ „ „ „ 1,15 „ „ „

„ 572 „ „ „ „ „ 1,25 „ „ „

b) Streikunterstützung:

von 13-27 Wochenbeiträgen 8 Mk. pro Woche

„ 27-52 „ „ „ 10 „ „ „

„ über 52 „ „ „ 12 „ „ „

Lauf. Der Beitrag beträgt 50 Pf. pro Woche für männliche, 25 Pf. für weibliche und für männliche Mitglieder unter 18 Jahren. In Wirtschaftsgebieten, in denen der ortsnübliche Tagelohn 2 Mk. nicht übersteigt, zahlen männliche Mitglieder einen Beitrag von 30 Pf. Die hierfür zu gewährenden Unterstützungen entsprechen denen der weiblichen Mitglieder, jedoch ist die Streikunterstützung in allen Fällen 1 Mk. höher.

Männlichen erwachsenen Mitgliedern ist es freigestellt, einen Beitrag von 60 Pf. pro Woche zu zahlen gegen die Gewährung höherer Unterstützung. Weiblichen und männlichen Mitgliedern unter 18 Jahren steht es frei, den 50-Pf.-Beitrag der männlichen Mitglieder zu leisten, wodurch sie Ansprüche auf die gleichen Rechte erwerben.

Einshorn, Eschershausen, Hannover, Stuttgart und Schweinfurt. Die Beitragsklassen (40 und 50 Pf.) der männlichen Kollegen sind um 5 Pf. zu erhöhen. Die Unterstützungssätze verbleiben wie bisher.

Hildt. Falls der Verbandstag die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Erhöhung der Beiträge unumgänglich notwendig ist, so sollen die Beiträge um 5 Pf. erhöht werden, eine weitere Erhöhung kann nur durch eine Abstimmung beschlossen werden.

Frankfurt a. M. Die Beiträge sind in allen Klassen um 10 Pf. zu erhöhen.

Die bisherigen Unterstützungssätze bleiben bestehen.

Hildt. Es sind folgende Staffelleistungen einzuführen:

Wochenverdienst bis zu 13 Mk. 40 Pf.

„ 13-23 „ 50 „

„ 23-27 „ 60 „

„ über 27 „ 70 „

Beitrag pro Woche.

Hildt. Der Verbandstag wolle beschließen, Staffelleistungen einzuführen, und zwar sollen Mitglieder bis zu einem Wochenlohn von 20 Mk. 40 Pf., bis 25 Mk. 50 Pf. und über 25 Mk. 60 Pf. Wochenbeiträge leisten.

Freiwalddau. Es sollen Staffelleistungen eingeführt werden nach folgenden Sätzen: Verdienst bis 15 Mk. pro

Wache 40 Pf., über 15-20 Mk. 50 Pf. und über 20 Mk. 60 Pf. Weibliche und jugendliche zahlen 25 Pf., können aber freiwillig in eine höhere Klasse eintreten.

Die Erwerbslosenunterstützung bleibt in den beiden ersten Klassen wie bisher, in der dritten und der 25-Pfennig-Klasse wird gezahlt:

Table with 4 columns: nach 52 Wochen, bei 60 Pf. Beitrag, pro Tag für 24 Tage. Rows show amounts for 104, 156, 208, 260, 312, 364, 416 weeks.

Table with 4 columns: nach 52 Wochen, bei 25 Pf. Beitrag, pro Tag für 24 Tage. Rows show amounts for 104, 156, 208, 260, 312, 364, 416 weeks.

Das Sterbegeld steigt von 20-100 in der ersten, von 30-110 in der zweiten und von 40-120 in der dritten Beitragsklasse. Die Steigerung beträgt jährlich 10 Mk.

Delmenhorst. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung: Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bis zu 34 Pf. Stundenlohn 40 Pf., über 34 bis 40 Pf. Stundenlohn 50 Pf., über 40 Pf. Stundenlohn 60 Pf.

Der Beitrag für weibliche Mitglieder beträgt 20 Pf. pro Woche.

Den Mitgliedern ist es freigestellt, einen höheren Beitrag als den, welchen sie nach vorstehender Skala zu zahlen hätten, zu leisten, wodurch sie sich eine entsprechend höhere Unterstützung sichern.

Für den Beitrag von 60 Pf. wird die Streikunterstützung auf 15 Mk. pro Woche festgesetzt.

Hinter dem 1. Absatz der Ziffer 4 ist einzufügen: „Männliche Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben und dem Verbandsbeitritt ununterbrochen 10 Jahre angehört haben, können den Beitrag für weibliche Mitglieder zahlen.“

Mühlberg a. G. Der Verbandstag wolle beschließen, folgende Staffelleistungen einzuführen: Bei einem Stundenlohn bis 32 Pf. = 35 Pf. Beitrag u. Streikunterst. p. Woche 12 Mk. von 32-37 „ = 40 „ „ „ „ „ 13 „

„ 37-42 „ = 45 „ „ „ „ „ 14 „

„ 42-47 „ = 50 „ „ „ „ „ 15 „

„ 47-52 „ = 55 „ „ „ „ „ 16 „

„ über 52 „ = 60 „ „ „ „ „ 17 „

Auch die Arbeitslosenunterstützung ist nach den Beiträgen abzustufen.

Eventualantrag. Wird die Staffelung der Beiträge angenommen, ist auch das Eintrittsgeld zu stufen.

Hildt. Der Verbandstag wolle eine Staffelung der Beiträge nach den örtlichen Durchschnittslöhnen beschließen und zwar: bei einem Durchschnittsverdienst von bis 18 Mk. pro Woche 40 Pf. über 18-24 „ „ „ 45 „

„ 24 „ „ „ 50 „

München und Treptow. Sollte eine Beitragserhöhung notwendig sein, so sollen Staffelleistungen eingeführt werden.

Hildt. Falls der Verbandstag eine Beitragserhöhung beschließt, jedoch eine Staffelung der Beiträge nicht stattfindet, wolle der Verbandstag den Hauptvorstand ermächtigen, daß für die Orte mit besonders niedrigem Arbeitsverdienst der bisherige 40-Pfennig-Beitrag beibehalten werden kann. Bei Neugründungen von Zahlstellen in solchen Orten soll den Gauleitern unter Zustimmung des Hauptvorstandes gestattet sein, diesen Beitrag vorerst anzuwenden.

Zwickau. Es sind Staffelleistungen einzuführen. Die Entrichtung derselben erfolgt nach Lohnklassen:

Table with 3 columns: Klasse, Arbeitsverdienst, Beitrag. Rows show classes 1, 2, and above.

Braunschweig. Falls der Verbandstag eine Erhöhung der Beiträge beschließen sollte, sind vom 1. Januar 1911 ab Staffelleistungen einzuführen; dieselben sollen aus 4 Klassen bestehen und zwar:

Klasse 1 für weibliche und jugendliche Mitglieder unter 17 Jahren mit einem Wochenbeitrage von 20 Pf.

Klasse 2 für männliche Mitglieder mit einem Arbeitsverdienst bis 3 Mk. pro Tag mit einem Wochenbeitrage von 40 Pf.

Klasse 3 für männliche Mitglieder mit einem Arbeitsverdienst bis 4 Mk. pro Tag mit einem Wochenbeitrage von 50 Pf.

Klasse 4 für männliche Mitglieder mit einem Verdienst über 4 Mk. pro Tag mit einem Wochenbeitrage von 60 Pf.

Die Unterstützungssätze sind dementsprechend zu regeln.

Hildt. Es sind Staffelleistungen zu 30, 40 und 50 Pf. für Männliche und 20 Pf. für Weibliche einzuführen. Die Höhe des Beitrags soll freigestellt sein.

§ 6 Absatz 5-13.

Hildt. § 6 Absatz 5 soll angefügt werden: Vom Hauptvorstand ausgeschriebene Extrabeiträge müssen Mitgliedern, die die Zahlung verweigern, von der Unterstützung abgezogen werden.

Hildt. § 6 Absatz 7 soll lauten: Eine Erhöhung der Beiträge kann nur durch Abstimmung beschlossen werden.

Delmenhorst. In Ziffer 9 sind die Worte „für 3 Monate“ zu ersetzen durch: „innerhalb eines Jahres“.

Hildt. Zu § 6 Absatz 11 folgender Zusatz: Ist die Leistung der niedrigen Beiträge vorübergehend gewesen, so daß ein Mitglied nach den niedrigen Beiträgen wieder volle Beiträge leistete, so kommt demselben die Unterstützung nur

zur Auszahlung, wenn nach der Ansetzung zur Leistung des vollen Beitrags 52 Wochen verstrichen sind...

Braunschweig. In § 6 Absatz 13 ist in der ersten Reihe hinter den Worten „zum Militär“ oder in Strafhast zu setzen...

Verschiedenes zu § 6.

Werder. Der Verbandstag wolle beschließen, einen einheitlichen Beitrag einzuführen.

Mischerleben. Die freiwillige Beitragsklasse ist aufzuheben.

Berbst. Der Verbandstag möge beschließen, die Beiträge nicht zu erhöhen, sondern zu gegebener Zeit Extrabeiträge einzuziehen zu lassen.

Schorndorf. Um eine Erhöhung der Beiträge zu vermeiden, soll ein freiwilliger Beitrag von 5 Pf. zugunsten der Arbeitslosen erhoben werden.

Dresden-Kauflig. Im Mai und Juni eines jeden Jahres hat jedes Mitglied je einen Extrabeitrag in Höhe eines Wochenbeitrags für den Agitationsfonds zu leisten.

§ 7.

Bergedorf. § 7 des Statuts erhält folgende Fassung: Die freiwillige Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich oder mündlich in eigener Person erfolgen.

§ 9 (Erwerbslosenunterstützung).

Abf. 1.

Der Vorstand. § 9 Abf. 1 erhält folgenden Zusatz: Mitgliedern, die Gastwirte, Händler oder als sonstige Gewerbetreibende selbständig sind...

Auch Kolleginnen, die als Schenkerfrauen, Aufwärterinnen, Wäscherinnen nur Stunden des Tages oder nur einige Tage in der Woche beschäftigt sind...

Solche Saison- oder Heimarbeiter und Arbeiterinnen, die alljährlich in bestimmten Betrieben wenige Monate des Jahres arbeiten...

Abf. 2.

Kauf. Dem Absatz 2 ist folgende Fassung zu geben: Die Krankenunterstützung kommt vom achten, die Arbeitslosenunterstützung vom vierten Tage an zur Auszahlung.

Soldig. Die Erwerbslosenunterstützung wird vom 2. Tage der Erwerbslosigkeit an gezahlt.

M. Prozenburg. Die Erwerbslosenunterstützung ist vom 3. Tage an zu zahlen.

Mischerleben, Neumünster, Striegau, Treptow s. d. Rega und Triebes. Die Erwerbslosenunterstützung wird vom 4. Tage an gezahlt.

Neutlingen. Bei Krankheit gelangt die Erwerbslosenunterstützung vom 2. Tage an zur Auszahlung.

Nürnberg. Die Krankenunterstützung gelangt von der 2. Woche, also vom 8. Tage, die Arbeitslosenunterstützung vom 3. Tage an zur Auszahlung.

Abf. 4-9.

Der Vorstand. Die Absätze 4-9 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung ist berechtigt, wer mindestens 1 Jahr Mitglied des Verbandes ist und wenigstens 52 Wochenbeiträge bezahlt hat.

Table with 4 columns: Klasse, Zahl der erforderten Beitragswochen, Dauer der Unterst. (für alle Klassen gleich), Höhe der Unterst. pro Tag, Höchsts. innerhalb 78 Wochen zu beziehen ist.

Offenbach. Die Erwerbslosenunterstützung wird in den bisherigen Sätzen gezahlt, jedoch so gestaffelt, daß der Höchstsatz erst in 10 Jahren erreicht wird.

Table with 4 columns: 52 Wochen, 1,20 M. pro Tag, 24 Tage, Höchstsatz.

Mauenscher Grund. Neben den jetzt bestehenden Beitragsklassen ist eine weitere mit 60 Pf. Wochenbeitrag einzuführen.

Die Unterstützungssätze der 50-Pf.-Beitragsklasse sind wie folgt festzusetzen:

Table with 4 columns: 52 Wochen pro Tag, 1,20 M., 24 Tage, Höchstsatz.

Dresden-Kauflig. Die Unterstützungssätze der Erwerbslosenunterstützung steigen in zweijährigen Perioden.

Samburg. Der § 6 Abf. 3 erhält folgende Fassung: Der Beitrag beträgt pro Woche 50 Pf. für männliche und 25 Pf. für weibliche Mitglieder.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes steht den Antragstellern das Rekursrecht beim Verbandsauschuß zu.

Der Abf. 4 des § 6 erhält folgende Fassung: Weiblichen Mitgliedern steht es frei, den jeweiligen Beitrag der männlichen Mitglieder zu leisten, wodurch usw.

Der erste Absatz des § 6 auf Seite 9 erhält folgende Fassung:

Männliche Mitglieder, die einen Beitrag von 50 Pf. bezahlen, erhalten bei Arbeitslosigkeit folgende Unterstützungssätze: bei

Table with 4 columns: 52 Woch., 1,10 M. pro Tag, Höchsts. 24 Tage, Höchstsatz.

Bei Krankheit folgende Unterstützungssätze: bei

Table with 4 columns: 52 Woch., 1,- M. pro Tag, Höchsts. 24 Tage, Höchstsatz.

Zur Krankheit folgende Unterstützungssätze: bei

Bei Krankheit betragen die Unterstützungssätze: bei

Table with 4 columns: 52 Woch., 0,70 M. pro Tag, Höchsts. 24 Tage, Höchstsatz.

Mitglieder, welche 25 bzw. 20 Pf. Beiträge leisten, erhalten die Unterstützung in derselben Staffelung wie vorstehend...

§ 9, Absatz 7 bleibt sinngemäß in Geltung unter Anführung der jeweiligen Unterstützungssätze für Arbeitslosigkeit.

Der Abschnitt c bei Absatz 23 im § 9 wird gestrichen und folgende Bestimmung unter 23a neu aufgenommen: Wer mit seinen Beiträgen über 8 Wochen im Rückstande ist...

§ 10 Absatz 10 erhält folgende Fassung: Bei einer Mitgliedschaft von einem Jahr und Beitragsleistung von 52 Wochen für männliche Mitglieder 18 M., für weibliche 10 M.

Die drei Nachsätze bleiben in der jetzigen Fassung bestehen.

Bei § 10 Absatz 9 und im Rechtschußreglement hinter Ziffer 4 wird eingefügt: Zahlstellen mit besoldeten Geschäftsführern oder Agitationsleitern entscheiden am Orte über die Gewährung von Maßregelungsunterstützung...

Sannover. Die zu erhebende Unterstützung bei Erwerbslosigkeit ist, je nach Dauer der Mitgliedschaft, bis 13 Wochen — innerhalb 52 Wochen, festzusetzen.

Mannheim. Die Arbeitslosenunterstützung ist von der Krankenunterstützung zu trennen.

Die Bezugsdauer beträgt 24 bis 60 Tage mit jährlicher Steigerung von 6 Tagen und pro Tag 10 Pf.

Die Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung beträgt 24 bis 42 Tage mit jährlicher Steigerung von 6 Tagen und pro Tag 20 Pf.

Sahn. Um eine Erhöhung der Beiträge zu vermeiden, sind die Sätze für Krankenunterstützung nach den Vorschlägen in Nr. 19 des „Proletariats“ zu regeln.

Neustadt a. d. Orla. Die Erwerbslosenunterstützung ist zu trennen; die Sätze für Arbeitslose sollen um wenigstens 2 Mark höher sein als die Sätze für Kranke.

Düffel. Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung wird getrennt. Während bei der Arbeitslosenunterstützung die alten Sätze bestehen bleiben...

Nach Zahlung von 104 Beitragswochen gelangt die Krankenunterstützung für 72 Tage in 52 aufeinanderfolgenden Wochen zur Auszahlung.

Die Gesamtsumme der während 52 Wochen zu erhebenden Krankenunterstützung beträgt bei einer Mitgliedschaft von:

Table with 4 columns: 52 Wochen, für männliche Mitglieder, für weibliche Mitglieder, Höchstsatz.

Diejenigen Mitglieder, die 50 Pf. an die Hauptkasse zahlen, erhalten bei einer Mitgliedschaft von

Table with 4 columns: 52 Wochen, 36 Tage pro Tag, 60 Pf., Höchstsatz.

Neumünster. Die Erwerbslosenunterstützung im Falle einer Erkrankung ist folgendermaßen festzusetzen:

Table with 4 columns: Mitgliedschaft nach 1 Jahr, Wochenbeiträge, pro Tag, Höchstsatz.

Weibliche Mitglieder erhalten gleich ihren Beiträgen die Hälfte der Unterstützungssätze für männliche Mitglieder.

Kempten. Die Erwerbslosenunterstützung wird in Kranken- und Arbeitslosenunterstützung getrennt und nach folgenden Sätzen ausbezahlt:

Table with 4 columns: Krankent., Arbeitslosenunterst., Reiseunterst., pro Tag.

Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte. Die Arbeitslosenunterstützung wird nur in der Zeit vom 15. November bis 1. März ausgezahlt.

§ 9 Absatz 8.

Frankfurt a. M. Mitglieder, die in 52 aufeinanderfolgenden Wochen die Gesamtsumme der Erwerbslosenunterstützung bezogen haben...

§ 9 Absatz 9.

Weihenfels. Mitglieder, die fünf aufeinanderfolgende Jahre durch Erwerbslosenunterstützung ausgesteuert worden sind...

Nürnberg. Zusatz zu § 9 Absatz 9: Hat ein Mitglied während 52 Wochen die volle Unterstützung bezogen, so kann es in den folgenden 52 Wochen in keine höhere Unterst. aufsteigen.

Abf. 11.

Walthausen und Hannover. Zu § 9 Absatz 11: Mitgliedern, welche nachweisbar an einem andern Orte in ein festes Arbeitsverhältnis treten...

Abf. 12.

Schorndorf. § 9 Absatz 12 soll lauten: Mitglieder, welche 52 Wochenbeiträge geleistet haben und verheiratet sind, erhalten, wenn sie zu einer militärischen Übung einberufen werden...

Salle. In § 9 Absatz 13 ist der Passus betreffend Aufenthaltstage „für weibliche Mitglieder“ zu streichen.

Abf. 15.

Sann-Ründen. In Absatz 15 des § 9 soll bestimmt werden, daß ein Teil der Unterstützung von den Zweigvereinen, welche für sich allein oder mit andern Gewerkschaften das Herbergswesen geregelt haben...

Abf. 18.

Niel. § 9 Absatz 18 erhält folgende Fassung: Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt vom achten Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit.

Die zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Erwerbslosenunterstützung...

gewährt werden, wenn dieses Aussehen mindestens zwei Arbeitsstage in der Woche, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert.

Zangermünde. In § 9 Absatz 18 hinter dem Satz: „Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung“ ist einzufügen: „sofern nicht die halbtägige Arbeitszeit, verursacht durch Geschäftsflaute, in einem Betriebe eingeführt ist und länger als zwei Wochen dauert.“

Betten. In § 9 Absatz 18 ist der letzte Satz: „Bei Mitgliedern, die die Arbeit aussetzen, werden die Tage der Arbeitslosigkeit zusammengezählt; für die Zeit, welche über sieben Tage hinausgeht, wird Arbeitslosenunterstützung bezahlt“, zu streichen.

Abatz 28.

Der Ausschuß. Zu § 9 Absatz 28 b ist zuzusetzen: „sofern nicht das Mitglied durch zwingende Gründe an der Befolgung der Vorschriften, der daraus erwachsenden Pflichten bezw. der Kontrollmaßnahmen verhindert war, was glaubhaft nachzuweisen ist“.

Beziehungen zu § 9.

Betschau. Für die weiblichen Mitglieder ist die Wöchnerinnenunterstützung nach Beitragsleistung und Aufrechnung in der Erwerbslosenunterstützung einzuführen.

Plauenscher Grund und Werder. Im § 9 des Statuts ist gemäß der Anweisung im Leitfaden festzulegen, welche Personen vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen sind.

§ 10 (Sterbegeld).

Abatz 1—5.

Der Vorstand. Absatz 1 soll einleitend lauten: „Beim Todesfall kann den Hinterbliebenen: Ehegatten, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen Mitgliede gelebt haben, unmündige Kinder, Eltern und Geschwister, letzteren jedoch nur dann, wenn sie zu dem Verstorbenen in einem Fürsorgeverhältnis gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt werden und zwar bei der Leistung von...“

Flensburg, Magdeburg, Kaufhitz-Dresden und Schweinfurt. Das Sterbegeld an Mitglieder kann von der Zahlstellenverwaltung sofort bei Melden des Todesfalls ausgezahlt werden, ohne daß es erst eines Antrags an den Vorstand bedarf. Voraussetzung ist, daß das Mitgliedsbuch in Ordnung ist und die Sterbeurkunde beigebracht wird. Am Quartalschluß wird mit der Quittung über das Sterbegeld auch das Verbandsbuch und die Sterbeurkunde eingesandt.

Leipzig und Nürnberg. Zu § 10 (Sterbegeld) Absatz 4 soll angefügt werden: „jedoch kann in Zahlstellen, welche einen Beamten haben, das Sterbegeld sofort ausbezahlt werden“.

Süder. § 10 Absatz 3 soll lauten: Diese Unterstützung bezieht sich auf Mann und Frau, sofern beide unterstützungsberechtigte Mitglieder waren.

Tiff. Beim Todesfall eines Mitglieds kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden, und zwar bei einer Leistung von

52 Wochenbeiträgen	20 Mk.
104	30
156	40
208	50
260	60
312	70
364	80
416	90
468	100
520	110
572	120
624	130

Bei 52 Wochenbeiträgen nur, wenn das Mitglied noch keine Erwerbslosenunterstützung bezogen hat.

§ 10 (Umsatzgeld).

Abatz 5 bis 8.

Der Ausschuß. Absatz 5 soll lauten: „Verheirateten Mitgliedern, welche ihre Wohnung wechseln, kann vom Vorstand eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, wenn das Mitglied 104 Wochenbeiträge geleistet hat und während der Häufigkeit und der neuen Wohnung eine Unternehmung von 15 km oder mehr liegt.“ Weiter alte Fassung.

Der Vorstand. Absatz 5 soll lauten: „Verheirateten Mitgliedern, welche an einem andern Ort in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten, kann vom Vorstand eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, wenn das Mitglied 104 Wochenbeiträge geleistet hat und während der Häufigkeit eine Unternehmung von mindestens 20 km liegt.“

Flensburg. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte des Umsatzgeldes, nur wenn sie mindestens zwei Jahre ihrem Ehegatten geleistet haben. Es kann das volle Umsatzgeld gewährt werden.

Galle. In § 10 Absatz 5 sind folgende Ergänzungen zu machen: Es auszuschließen sind gemehrgedachte Kollegen, welche durch ihren Wohnortwechsel an dem Ort keine Arbeit erhalten können. Von dem Vorstand im Einverständnis des Ausschusses soll das Urrecht bestehen, wenn die Umzugskosten nachzuweisen sind, daß er am neuen Wohnort Arbeit hat.

Flensburg. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte des Umsatzgeldes, nur wenn sie mindestens zwei Jahre ihrem Ehegatten geleistet haben. Es kann das volle Umsatzgeld gewährt werden.

Landesberg. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte des Umsatzgeldes, nur wenn sie mindestens zwei Jahre ihrem Ehegatten geleistet haben. Es kann das volle Umsatzgeld gewährt werden.

Dresden. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte des Umsatzgeldes, nur wenn sie mindestens zwei Jahre ihrem Ehegatten geleistet haben. Es kann das volle Umsatzgeld gewährt werden.

wechseln, erhalten die gleiche Beihilfe zu den Umzugskosten wie die Verheirateten.

§ 10 (Maßregelungsunterstützung).

Abatz 9—10.

Der Vorstand. Vor Absatz 9 soll es heißen: Mitglieder, welche wegen ihres Eintretens für die Grundsätze des Verbandes und wegen ihrer agitatorischen Tätigkeit für den Verband entlassen werden, erhalten Unterstützung, wenn sie dem Verbande mindestens 3 Monate als Mitglied angehören. Bei kürzerer als 13wöchiger Dauer der Mitgliedschaft wird Maßregelungsunterstützung nur dann gewährt, wenn die Entlassung wegen Verbandszugehörigkeit erfolgte, oder wenn das Mitglied unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht und im Auftrage der Bevollmächtigten oder anderer Verbandsorgane für den Verband organisatorische und agitatorische Tätigkeit entfaltet und deshalb entlassen wurde.

Galle. Die Feststellung, ob eine Maßregelung vorliegt, kann auch in einer Betriebsversammlung vorgenommen werden. Der Absatz: „Die Unterstützung darf jedoch die Höhe des bis vor der Maßregelung gehaltenen Wochenlohns nicht übersteigen“, ist zu streichen.

Landesberg. Nach einem verloren gegangenen Streit nicht wieder eingestellte Kollegen gelten als gemahregelt. Muß ein verheirateter Gemahregelter seinen Wohnort verlassen, um Arbeit zu suchen, so kann den Angehörigen die Unterstützung weitergezahlt werden, wenn der Kollege nachweisbar noch erwerbslos ist, jedoch nicht länger als 3 Wochen.

§ 11 (Verwaltung).

Gschäft. Zahlstellen, die 300 Mitglieder zählen und die Möglichkeit haben, es auf 500 Mitglieder zu bringen, sind berechtigt, einen Geschäftsführer anzustellen. Zu diesem Zweck erhalten sie einen Zuschuß aus der Hauptkasse, wenn am Orte ein Lokalaufschlag von 10 Pf. pro Woche und Mitglied erhoben wird. Der Zuschuß beträgt 1,50 Mk. pro Quartal für jedes an der Zahl 500 fehlende Mitglied. Sobald 500 zahlende Mitglieder erreicht sind, erfolgt kein Zuschuß mehr. Als Berechnung des zu zahlenden Zuschusses dient die letzte Quartalsabrechnung.

Karlruhe. In Zahlstellen, wo eine Mitgliederzahl von 400 erreicht ist und ein großes Agitationsgebiet in Frage kommt, soll ein besoldeter Beamter angestellt werden. Die Hauptkasse zahlt einen entsprechenden Zuschuß, bis die Mitgliederzahl von 700 erreicht ist.

Langenberg. Die Mitglieder wählen im Monat Januar ihre Bevollmächtigten für das laufende Jahr. endgültig.

Schweinfurt. Zahlstellen mit 500 zahlenden Mitgliedern haben, sofern die Ausbreitungsmöglichkeit oder andre Umstände es erfordern, einen besoldeten Beamten anzustellen. Der Vorstand hat einen Zuschuß zu leisten.

Betten. Die Leitung einer Zahlstelle setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Revisor; die Revisoren gehören nicht zur Ortsverwaltung.

§ 13.

Der Vorstand. Absatz 2 des § 13 soll lauten: Zur Deckung lokaler Ausgaben können die Zahlstellen von jeder verkauften Beitragsmarke a 60 und 50 Pf. 8 Pf. und von jeder verkauften Beitragsmarke a 30 Pf. 4 Pf. zurückbehalten. Das Eintrittsgeld sowie die Einnahme aus Jubiläen- und Extrabeiträgen muß voll an die Hauptkasse eingekandt werden.

Sannover. Von den Einnahmen aus den Wochenbeiträgen verbleiben den Zahlstellen zu Lokalausgaben von 45 Pf. Beitrag 8 Pf., von 55 Pf. Beitrag 10 Pf. und von 25 Pf. Beitrag 4 Pf.

Harburg. Bei eventuellem Beitragserhöhung sind trotzdem den Zahlstellen 20 Prozent der Einnahmen zu belassen.

Kaufhitz-Dresden. Die Zahlstellen haben von jeder verkauften Beitragsmarke 1 Pf. an die Hauptkasse abzuführen. Der Betrag ist gleich nach Schluß eines Quartals zu entrichten.

Kempten. Dem Absatz 2 des § 13 soll angefügt werden: Vom 1. Januar 1911 ab bezahlt die Hauptkasse in denjenigen Zahlstellen, die dem Gewerkschaftsverein angeschlossen sind, den Beitrag a den Gewerkschaftsverein.

§ 16.

Der Vorstand. Im § 16 Absatz 8 soll es statt „1000“ immer „1500“ heißen. Der Paragraph erhält ferner folgenden Schlußatz: Als Stellvertreter gilt, wer nach dem gewählten Delegierten die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat.

Betschau. In der Wahlkreiseinteilung sind folgende Änderungen zu treffen: Zahlstellen bis zu 200 Mitgliedern sind zu Wahlkreisen zu vereinigen. Zahlstellen mit über 200 Mitgliedern ebenfalls, mit Ausnahme derjenigen, welche selbständige Wahlkreise bilden.

Bei der Wahlkreiseinteilung ist nicht die Beitragsleistung, sondern die wirkliche Mitgliederzahl der Berechnung zugrunde zu legen.

Für jeden Wahlkreis ist vom Hauptvorstande ein Wahlleiter zu bestimmen; dieser bestimmt die Kandidatenvorschläge und hat diese den Zahlstellen bekannt zu geben. Nach der Wahl veröffentlicht er das Resultat der Abstimmung.

Geschäftsordnung.

Reumünster. Dem Absatz 4 ist einzufügen: Kleinere Zahlstellen, welche keine selbständige Agitation betreiben können, haben sich größeren anzuschließen. Sie erhalten ihr Verbandsmaterial aus der größeren Zahlstelle, und diese hat dann für eine rechtmäßige und ordnungsmäßige Abrechnung zu sorgen.

Weihenfels. Punkt 6 unter „Geschäfte der Bevollmächtigten“ soll folgenden Zusatz erhalten: Die Wahl zum Vorstand kann je nach örtlichen Verhältnissen an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Rechtschutz-Reglement.

Schleusing. Absatz 2 des Rechtschutz-Reglements erhält folgenden Zusatz: Ein Mitglieder, die wegen ihrer Verbandszugehörigkeit inhaftiert werden, soll für die Dauer der Haft die Kosten der Haftunterstützung ersetzt werden.

Parlamentarische Ordnung.

Delmenhorst. Zusatz zu § 7: Wer sich an der Debatte über eine Sache beteiligt hat, kann keinen Schlußantrag in der betreffenden Angelegenheit stellen.

Allgemeines zum Statut.

Dresden. Zu das Statut ist aufzunehmen: 1. Die Einteilung der Gauen. 2. Die Zusammensetzung des Gauvorstandes und die Tätigkeit und Aufgaben desselben.

Zum Verbandstag.

Ich möchte zum Verbandstag einige Vorschläge machen, welche der Kleinarbeit und der Hemmung der Fluktuation dienen sollen, denn die Lösung dieser Frage ist ohne Zweifel sehr wichtig. Nach meiner Auffassung kommt hierbei besonders das Kassierenwesen in Betracht. Für das Kassieren der Beiträge stehen uns mehrere Wege offen: das Hauskassieren, Betriebskassieren und die Zahlstellen. Letztere sind nicht empfehlenswert, weil die Mitglieder, besonders aber diejenigen, welche dem Verbande noch nicht lange angehören, die Ableistung der Beiträge leicht veräumen. Das Betriebskassieren wird, da sich dasselbe nicht immer auf die freie Zeit — Paulen — der Kassierenden beschränken kann, Maßregelung nach sich ziehen, welche dem Verbande oft nicht unerhebliche Kosten verursachen würde. So bleibt uns nur das Hauskassieren, welches auch besonders zur Agitation unter den Indifferenten und unter den noch nicht festen Mitgliedern dienen kann, als das einzig Richtige. Ist es nicht anders möglich, als daß die Beiträge von hierzu bestellten Hauskassierern, welche ihr Amt in der ihnen zur Verfügung stehenden freien Zeit, wie nach Feierabend und eventuell auch Sonntags, ausüben müssen, so darf der Beitrag je einzelnen nicht zu groß sein, denn man muß immer damit rechnen, daß oftmals unnütze und daher doppelte Wege gemacht werden müssen, weil die Mitglieder nicht stets anwesend sind, auch die Mitgliedsbücher bezw. die Beitragssumme nicht herausgelegt haben. Alsdann würde für Agitation usw. überhaupt keine Zeit mehr übrig bleiben. Von der in Nr. 18 vom Kollegen Lindenberg-Köln vorgeschlagenen Einrichtung — Ausgabe von Marken — zur Kontrolle der Mitgliedsbücher für den 2. Bevollmächtigten verspreche ich mir gar nichts. Zu besagter Kontrolle ist nur notwendig, daß die Hauskassierer die Gelder in den vom Vorstand gelieferten Kästchen und Büchern genau bezeichnen. Nur muß der Vorstand dafür Sorge tragen, daß die Gelder in den Büchern künftig mit den Wochenzahlen versehen sind. (Wenn Kollege D. die Mitgliedsbücher etwas genauer ansehen würde, möchte er wissen, daß das schon jetzt geschieht. D. Med.) Dieses gibt stets eine genaue Uebersicht und ist sehr einfach. Daß der 2. Bevollmächtigte, sowie die Ortsverwaltung überhaupt weiß, daß ein Mitglied im Rückstande ist, genügt nicht, wenn ihr die Zeit fehlt, diese Rückständigen zum Mahnen oder zur Rückgewinnung aufzufuchen. In erster Linie müssen die Hauskassierer selbst ihr möglichstes versuchen, darum ist es vor allen Dingen notwendig, daß auch für das Hauskassieren die besten Kräfte bestellt werden. Der Eifer der obwaltenden Personen, sowie auch der Mitglieder überhaupt vermag alles zu bewirken, fehlt aber der Eifer, dann nützt auch die beste Einrichtung nichts. Doch spielt, wie gesagt, die erforderliche Zeit eine Hauptrolle und da bin ich der Meinung, daß die Zahlstellen, welche eine nicht zu geringe Mitgliederzahl und ohnedem eine besondere Ausbreitungsmöglichkeit haben, erwägen sollen, eine Person mit dem Hauskassieren, der Agitation usw. zu betrauen. Allerdings müßte dann damit gerechnet werden, daß in besonderen Fällen ein mäßiger Zuschuß aus der Hauptkasse hierzu erforderlich ist. Da ohnehin für das Kassieren der Beiträge ein wesentliches Sammeln ausgearbeitet werden muß, so würde ein event. Zuschuß so gering sein, daß die Hauptkasse durch diese Einrichtung zur intensiveren Tätigkeit nur Vorteil haben würde. Am Mißverständnis vorzubeugen, bemerke ich, daß eine feste Besoldung nicht damit gemeint ist und in solchen Fällen eine Bezahlung von 7—800 Mk. jährlich, vielleicht auch weniger, genügen würde, weil ein Nebenverdienst immerhin nicht ausgeschlossen ist. Es darf wohl ohne weiteres angenommen werden, daß in manchen Zahlstellen in puncto Agitation, Abhalten von Betriebsversammlungen und nicht zuletzt im Kassieren sehr viel vernachlässigt wird. Würde der Verbandstag meinen Vorschlag in Erwägung ziehen, könnte manches darin gebessert werden.

F. Derman, Osnabrück.

Das ist nun der vierte Verbandstag, den ich im Fabrikarbeiter-Verbande erlebe, und jedesmal spielt die Beitragsverhöhung die größte Rolle; es ist das ein unheilbarer Zustand. Ich glaube, wenn 1904 der Verbandstag die Beiträge und Unterstützungen so geregelt hätte, wie 1908, dann wäre unsere Mitgliederzahl eine bedeutend größere und die Finanzen wären auch bedeutend stärker, denn die fortwährenden Verhandlungen bringen stets gewaltige Rückschläge. Der Hilfskassierer ist oder gewesen ist, wird es am besten wissen. Den Kollegen, die als Delegierte zum Verbandstage entsandt werden, möchte ich ans Herz legen, dafür einzutreten, daß es bis 1912 bei den jetzigen Beiträgen bleibt. Sollten wirklich so große Kämpfe entbrennen, daß es die Kasse zu sehr angreift, dann müßten eben Extrabeiträge erhoben werden. Eins habe ich noch auf dem Herzen, das noch niemand gedacht oder sich nicht getraut, es anzugehen. Es handelt sich um unsere Beamtengehälter, diese sind etwas sehr hoch. Die Lokalbeiträge müssen stets erhöht werden, und daraus entstehen in den meisten Zahlstellen die hohen Beiträge. Die Gehälter müßten dem Verdienste der Mitglieder mehr angepaßt sein. Da könnte viel gespart werden, denn wir haben doch die meisten schlecht bezahlten Mitglieder. Natürlich tüchtige Beamte müßten wir deshalb auch haben; die tun uns sehr not.

P. Brattig, Weinböhla.

Unsre Hauptkasse steht in keinem Verhältnis zu der Mitgliederzahl; in dieser Ansicht gipfeln alle Vorschläge, die in den jüngst erschienenen Nummern des „Proletariats“ zum Ausdruck gebracht wurden. Verschiedene Kollegen verlangen die Erhöhung der Wochenbeiträge, andre wieder, und auch ich gehöre zu diesen, verlangen eine Reform unserer Krankenunterstützung. Die Mehrzahl unserer Mitglieder hat kaum die wirtschaftliche Krise überstanden, die einen erheblichen Lohnausfall zur Folge hatte, und können nicht gleich wieder erhöhte Beiträge bezahlen. Mit einer Reform der Krankenunterstützung werden sich die Mitglieder viel eher abfinden, als mit dem Erhöhen der Beiträge. Es muß den Mitgliedern an der Hand von Material, das vom Hauptvorstand zu liefern ist, in klarer Weise vor Augen geführt werden, daß gerade die hohen Sätze der Krankenunterstützung auf unsre Hauptkasse einen ungeheuren Druck ausüben. Ein jeder objektive denkende Kollege muß infolge der hohen Ausgaben für Krankenunterstützung zu der Ueberzeugung kommen, daß unsre Hauptkasse beinahe als eine Zentralkrankenkasse zu bezeichnen ist. Um diesen Mißstand zu beseitigen und einen wahren Kampfionds zu schaffen, möchte man die Wochenbeiträge erhöhen, schlage ich der Kollegen sowie dem 11. Verbandstag, falls er sich mit dieser Materie befassen sollte, vor, die Sätze für Krankenunterstützung auf 16,80 Mk. im ersten Jahr, 33,60 Mk. im zweiten Jahr und dann steigend um je 2,20 Mk. pro Jahr bis zum Höchstbetrag von 50,40 Mk. festzusetzen. Die Arbeitslosenunterstützung, sowie das Reisegeld wird in gleicher Höhe gezahlt, jedoch soll die Arbeitslosenunterstützung schon vom Tage der Arbeitslosigkeit zur Auszahlung gelangen.

H. S. G. G. G., Saßdorf.